



Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel/Fax +43(0)1/876 3061 | office@RKLambda.at | www.RKLambda.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Kontonummer 28019653400

GLEICHGESCHLECHTLICHE PARTNERSCHAFTEN

**Stellungnahme für die von der
Bundesministerin für Justiz und der
Bundesministerin für Gesundheit,
Familie und Jugend eingesetzte**

**Arbeitsgruppe
„Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“**

20.08.2007

KURATORIUM → Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Institut für Erziehungswissenschaften, Univ. Innsbruck; → Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → LABg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, Generaldirektor f.d. öff. Sicherheit; → BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; → Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI → Mag. **Karin Gastinger**, BM für Justiz a.D.; → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Bundeskanzler; → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; → Dr. **Barbara Helige**, Präs. Richtervereinigung; → NRAbg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; → Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin f. Menschenrechte u. Genderfragen; → Dr. **Judith Hutterer**, Präsidentin des Öst. Aids-Komitees; → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weisser Ring; → **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; → Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österreich; → Univ.-Prof. Dr. **Kurt Lüthi**, em. Prof. f. Dogmatik u. Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Univ. Wien; → Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektionschef BMJ iR → Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Institut f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekretär, Amnesty International Österreich; → Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin; → LABg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; → BM a. D. Mag.a **Barbara Prammer**, Präsidentin des Nationalrates; → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; → NRAbg. a. D. **Peter Schieder**, vorm. Präsident der Parlamentar. Versammlung des Europarates; → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt der Stadt Wien; → LABg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; → **Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien; → NRAbg.a.D. Mag.a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin; → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; → **Günter Tolar**, Entertainer & Autor; → Mag. **Johannes Wahala**, Österr. Gesellschaft f. Sexualeforschung; → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Institut f. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg

Die Bundesministerin für Justiz und die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend haben mit Billigung der Bundesregierung (Ministerrat) eine Arbeitsgruppe „*Gleichgeschlechtliche Partnerschaften*“ eingerichtet, die unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Staaten, die verschiedenen Formen der rechtlichen Anerkennung darstellen und prüfen soll. In der konstituierenden Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 24.07.2007 wurden Stellungnahmen sämtlicher Teilnehmerorganisationen erbeten.

A. Geschichtliche Entwicklung

Homosexuelle Beziehungen zwischen Frauen und zwischen Männern waren in Österreich bis 1971 zur Gänze verboten und strafbar. Die sog. „Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“ wurde nach den §§ 129 und 130 StG des Strafgesetzbuchs 1852 mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bedroht.

Die kleine Strafrechtsreform ersetzte 1971 dieses Totalverbot der Homosexualität durch vier neue Bestimmungen, von denen eine - nämlich das Verbot der männlichen homosexuellen Prostitution (§ 210 StGB) - im Jahre 1989 und zwei - nämlich das Verbot der „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“ (§ 220 StGB) und das Verbot von „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (§ 221 StGB) - im März 1997 aufgehoben wurden.

Die vierte Sonderstrafbestimmung, § 209 StGB („Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren“), setzte das Mindestalter für Beziehungen zwischen Männern bei 18 Jahren fest, während es für Beziehungen unter Frauen bzw. Frauen und Männern bei 14 Jahren lag (§§ 206f StGB). § 209 wurde durch den Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig aufgehoben (VfGH 21.06.2002, G 6/02) und ist am 14.08.2002 außer Kraft getreten (Art. I Z. 19b, IX StRÄG 2002, BGBl I 134/2002).

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat wiederholt festgehalten, daß die Aufhebung des § 209 im Sommer 2002 an der Diskriminierung nichts geändert hat, weil Österreich nicht anerkannt hat, dass § 209 und die darauf gegründete strafrechtliche Verfolgung homo- und bisexueller Männer eine Menschenrechtsverletzung war und die Opfer dieser Verfolgung nicht entschädigt hat.¹ Auch der österreichische

¹ *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003; *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003; *Woditschka & Wilfling vs. Austria* (69756/01, 6306/02), judg. 21.10.2004, par. 29f; *Ladner vs. Austria* (18297/03), judg. 03.02.2005, par. 24f; *Thomas Wolfmeyer vs. Austria* (5263/03), judg. 26.05.2005; *G.B. & H.G. vs. Austria* (11084/02 and 15306/02), judg. 02.06.2005; *R.H. vs. Austria* (7336/03), judg. 19.01.2006.

Verfassungsgerichtshof habe die Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention weder anerkannt noch bereinigt.²

Zwar hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass Übertretungen des § 209 StGB heute auch nach seiner Ersatzbestimmung, dem § 207b StGB, nicht mehr bestraft werden dürfen (§ 207b also auch bei männlich-homosexuellen Kontakten nicht auf die Zeit vor seinem Inkrafttreten zurückwirken darf).³ Und sowohl Verfassungs- als auch Verwaltungsgerichtshof haben erkannt, dass die auf Grund des § 209 ermittelten Polizeidaten aus den (automationsunterstützt oder manuell geführten) Dateien zu löschen sind.⁴ Bereits zuvor hatte der Bundesminister für Inneres zum einen per Erlaß die Löschung sämtlicher Vormerkungen nach § 209 im österreichweiten polizeilichen EDV-Datenbank EKIS angeordnet⁵ und zum anderen mit Verordnung sämtliche erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Fotos, Gendaten etc.) der § 209-Opfer vernichten lassen.⁶

Dennoch verweigern auch diese beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts die Vernichtung der polizeilichen Erhebungsakten selbst.⁷ Und in vielen Fällen sind Verurteilungen nach § 209 immer noch im österreichweiten Strafregister eingetragen, ohne dass die § 209-Opfer die Möglichkeit hätten, etwas gegen diese perpetuierte Stigmatisierung zu unternehmen, weder durch eine Löschung der Vorstrafen aus dem Strafregister⁸ noch durch eine Aufhebung der Verurteilung.^{9 10}

² Ebendort. Der Verfassungsgerichtshof hat § 209 deshalb als verfassungswidrig aufgehoben, weil sich bei Paaren mit weniger als fünf Jahren Altersunterschied ergeben konnte, dass eine bereits legale Beziehung (mit Erreichen des 19. Lebensjahres durch den älteren Partner) wieder kriminell wird. Das erkannte der Verfassungsgerichtshof als grob unsachlich. Zur Frage der Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens oder Ungleichbehandlung (männlich) homosexueller Kontakte äußerte er sich nicht (VfGH 21.06.2002, G 6/02).

³ OGH 11.11.2003 (11 Os 101/03); OGH 26.07.2005 (11 Os 44/05p); OGH 03.11.2005 (15 Os 109/05a); OGH 13.09.2006 (13 Os 51/06h)

⁴ VfGH 11.06.2007 (B 1386/06); VfGH 07.03.2007 (B 3517/05); VfGH 26.01.2006 (B 1581/03); VfGH 15.12.2005, B 1590/03); VwGH 19.12.2005 (2005/06/0065)

⁵ Erlaß der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 10.04.2003, 8181/421-II/BK/1/03

⁶ VO vom 12.08.2003 (BGBl II 361/2003)

⁷ VfGH 07.03.2007 (B 1708/06); VfGH 15.12.2005 (B 1590/03); VwGH 27.06.2006 (2005/06/0366); VwGH 19.12.2005 (2005/06/0065); VwGH 21.10.2004 (2004/06/0086)

⁸ VfGH 04.10.2006 (B 742/06); VwGH 21.03.2007 (2006/05/0076)

⁹ OGH 01.08.2007 (13 Os 135/06m)

¹⁰ Eine erste Beschwerde gegen die fortgesetzte Speicherung der § 209-Verurteilungen im Strafregister ist bereits vor dem EGMR anhängig (*E.B. vs. Austria*, appl. 31913/07).

B. Innerstaatliches Recht

1. Strafrecht

§ 209 StGB ist nicht ersatzlos aufgehoben worden. Seine heftig umstrittene Ersatzbestimmung, § 207b StGB, unterscheidet vom Wortlaut her nicht mehr auf Grund sexueller Orientierung, wird aber unverhältnismäßig oft gegen gleichgeschlechtliche Kontakte angewendet. Zwischen 30 und 100% aller neu eingeleiteten Gerichtsverfahren nach dieser Bestimmung liegen homo- oder bisexuelle Sachverhalte zu Grunde.¹¹ Das europäische Parlament hat deshalb Österreich aufgefordert, diese Diskriminierung in der Vollziehung des § 207b zu beenden.¹² Der von Österreichs Kinderschutzexperten erarbeitete „Nationale Aktionsplan (NAP) Kinder- und Jugendrechte“¹³ beinhaltet die einstimmige Forderung nach einer Evaluation des § 207b nach 5 Jahren seines Bestehens, um festzustellen, ob diese Bestimmung das Selbstbestimmungsrecht (homosexueller) Jugendlicher schützt oder aber beschneidet.

2. Diskriminierungsschutz

Bis vor kurzem kannte die österreichische Rechtsordnung nur zwei bundesrechtliche Bestimmungen, die vor Diskriminierung auf Grund von „sexueller Orientierung“ schützen. § 5 (1) der *Richtlinienverordnung zum Sicherheitspolizeigesetz* gebietet es (seit 1993) Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, alles zu unterlassen, was geeignet ist, als Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.¹⁴ Und § 4 Z. 2 des *Datenschutzgesetzes 2000*¹⁵ klassifiziert – in Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der EU - Daten über das „Sexualleben“ von Personen als „besonders schutzwürdig“ („sensibel“), wodurch diese Daten einer erhöhten Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht unterliegen.

¹¹ Justizministerin Mag. Karin Gastinger, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 28. August 2006, XXII. GP.-NR 4442/AB; Justizministerin Mag. Karin Gastinger, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 23. Jänner 2006, XXII. GP.-NR 3590/AB; Justizministerin Mag. Karin Gastinger, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 20. Juli 2005, XXII. GP.-NR 3064/AB; Justizministerin Mag. Karin Miklantsch, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 06.09.2004, XXII. GP.-NR 2020/AB; Justizministerin Mag. Karin Miklantsch, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 01.07.2004, XXII. GP.-NR 1696/AB; Justizminister Dr. Dieter Böhmdorfer, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 02.09.2003, XXII. GP.-NR 660/AB; Justizminister Dr. Dieter Böhmdorfer, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 03.04.2003, XXII. GP.-NR 21/AB; www.parlament.gv.at

¹² Europäisches Parlament, Entschließung zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2002), 04.09.2003 (par. 79)

¹³ www.yap.at; www.univie.ac.at/bim; www.euro.centre.org

¹⁴ BGBl 1993/266

¹⁵ BGBl. I 1999/165

Auf Landesebene verbietet es das *Wiener Jugendschutzgesetz 2002*¹⁶ unter 18jährigen Medien zugänglich zu machen, deren Inhalt Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung diskriminieren (§ 10 Abs. 1 Z. 2). Mit der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001 wurde der oö *Landesverfassung* ein Bekenntnis „zum Verbot jeglicher Diskriminierung im Sinn der Europäischen Menschenrechtskonvention“ einverleibt (Art. 9 Abs. 4), welches Bekenntnis sich insb. auch auf das Verbot von Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ bezieht.¹⁷

Ein generelles Verbot von Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung sehen nunmehr jene Gesetze vor, die in Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG¹⁸ erlassen wurden. Es sind dies auf Bundesebene das *Gleichbehandlungsgesetz*¹⁹ und das *Bundes-Gleichbehandlungsgesetz*²⁰ und auf Landesebene die entsprechenden Landesgesetze.²¹ Dabei beschränken 7 der 9 Bundesländer (Burgenland, Wien, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol) das Diskriminierungsverbot, anders als das Gleichbehandlungsgesetz und Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht auf die Arbeitswelt sondern schützen in allen Zuständigkeitsbereichen des Landes (in allen Ländern ausser Steiermark und Kärnten auch unter Privaten). Das Steirische und das Salzburger Landes-Gleichbehandlungsgesetz verbieten ausdrücklich auch Diskriminierungen unter Bezugnahme auf den Familienstand.²²

3. Partnerschaften

Gleichgeschlechtliche Partner sind im österreichischen Recht immer noch erheblich benachteiligt. Die augenfälligsten dieser Benachteiligungen sind in der Anlage beispielhaft dargestellt.

Zum einen werden gleichgeschlechtlichen Paaren zum Teil sogar jene Rechte vorenthalten, die verschiedengeschlechtlichen Paaren zukommen,

¹⁶ LGBl 17/2002 (16.05.2002),

<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/index.htm>

¹⁷ so Ausschussbericht AB 914/2000 GP XXV (Seite 5)

¹⁸ Siehe unten C.2.

¹⁹ BGBl I 66/2004

²⁰ BGBl I 65/2004

²¹ *Burgenland*: Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 84/2005)

Niederösterreich: Nö Gleichbehandlungsgesetz (2060/00 idF 65/2004); Nö Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 45/2005)

Kärnten: Kärntner Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 63/2004)

Oberösterreich: Oö. Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 50/2005)

Salzburg: Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (LGBl 31/2006)

Steiermark: Landes-Gleichbehandlungsgesetz (LGBl 66/2004)

Tirol: Landes-Gleichbehandlungsgesetz (LGBl 1/2005); Tiroler Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 25/2005)

Wien: Antidiskriminierungsnovelle (LGBl 36/2004), Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 35/2004);

Vorarlberg: Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 17/2005)

²² § 7 Z. 2 stmk.L-GBG; § 5 Abs. 1 Z. 2 S.GBG

auch wenn sie nicht verheiratet sind. Zum anderen besteht dort, wo alle nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe benachteiligt sind, die Diskriminierung der gleichgeschlechtlichen Partner darin, daß sie die Benachteiligungen - im Gegensatz zu den verschiedengeschlechtlichen Partnern - nicht durch Eheschließung vermeiden können.

Erst in ganz jüngster Zeit wurden gleichgeschlechtliche Partnerschaften durch die österreichische Rechtsordnung punktuell anerkannt.

In der Steiermark wurden Landesbedienstete mit gleichgeschlechtlichen LebenspartnerInnen 1998 in der Verwaltungspraxis hinsichtlich der Pflegefreistellung gem. § 55 Abs. 1 Dienstpragmatik 1914 und § 29d (1) Vertragsbedienstetengesetz 1948 gleichgestellt (Anfragebeantwortung des Landesrats Hirschmann vom Juli 1998; vgl. apa OTS 208, 1998-07-07).

Die Stadt Wien hat 1997 erklärt, daß sie bei Gemeindewohnungen das Eintrittsrecht im Todesfall auch gleichgeschlechtlichen LebensgefährtenInnen gewährt und bei der Vergabe von Gemeindewohnungen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften wie verschiedengeschlechtliche behandle. Auch die gemeindeeigene Wohnbaugenossenschaft „Sozialbau“ hat erklärt, daß sie gleichgeschlechtliche PartnerInnen so wie Ehepartner behandelt.²³ Seit 2003 ist diese Gleichbehandlung rechtsverbindlich auch im Gesetz festgeschrieben.²⁴

Auf Bundesebene wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl 153/1998; NR: GP XX RV 1230 AB 1359 S. 137. BR: AB 5777 S. 643) gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit Wirkung vom 01.10.1998 im materiellen und formellen Strafrecht nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. 2002²⁵ wurden gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen auch in den Angehörigenbegriff der Bundesabgabenordnung (BAO) einbezogen, wodurch ihnen insb. ein Aussageverweigerungsrecht im Abgabenverfahren (§ 171 BAO) und im Finanzstrafverfahren (§ 104 FinStrG) zukommt.²⁶

Seit der Entscheidung des EGMR im Fall *Karner gg. Österreich* (2003) (siehe dazu unten C.1.) dürfen gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare nicht mehr gegenüber verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren benachteiligt werden (so auch VfGH 1410.2005, B 47/05, B 48/05).

²³ Ius Amandi 1/97, 4; 1/98, 1f, www.RKLambda.at

²⁴ § 2 Z. 11 WWFSG 1989 idF LBGBI 2003/11 (Art. I Z. 3)

²⁵ Art. II Z. 1 BGBl 97/2002 (Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz)

²⁶ Darüber hinaus ist die Angehörigeneigenschaft für die Frage der Befangenheit relevant (§§ 76 BAO, § 72 FinStrG).

Rechtsvorschriften sind grundrechtskonform anzuwenden. Da der Terminus „Lebensgefährte“ oder „Lebensgemeinschaft“ zuallermeist geschlechtsneutral gehalten ist, kann die Gleichbehandlung durch grundrechtskonforme Interpretation des Gesetzes erreicht werden (so bereits OGH 16.05.2006, 5 Ob 70/06i [Eintrittsrecht Mietvertrag]).

In drei Bereichen finden sich jedoch gesetzlich festgeschriebene Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher unverheirateter Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren: (a) bei der Stiefkindadoption,²⁷ (b) bei der medizinisch unterstützten Fortpflanzung und (c) bei der Anspruchsberechtigung von Angehörigen in der Krankenversicherung²⁸ (Details in der Liste der Benachteiligungen im Anhang).

C. Europäisches Recht

1. Grundrechtliche Anforderungen

Gleichgeschlechtlich 1(i)ebende Menschen sind, wie es die Parlamentarische Versammlung des Europarates formulierte, Opfer jahrhundertalter Vorurteile.²⁹ Die Aufhebung sämtlicher diskriminierender Bestimmungen ist eine Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder in den Europarat³⁰ sowie in die Europäische Union³¹, und die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung wiederholt als „besonders abscheulich“ und als „eine der abscheulichsten Formen von Diskriminierung“ verurteilt.³²

Nach der heute ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die sexuelle Selbstbestimmung ein

²⁷ Anhängig vor dem EGMR: *S., K. & J. vs. Austria* (appl. 19010/07) (aus OGH 24.10.2006, 9 Ob 62/06t)

²⁸ Anhängig vor dem EGMR: *Dietz & Suttasom vs. Austria* (appl. 34062/06) (aus VfGH 1410.2005, B 47/05, B 48/05)

²⁹ Parlamentarische Versammlung des Europarates, *Empfehlung 924 (1981)* (par. 3)

³⁰ *Parliamentary Assembly of the Council of Europe*: Written Declaration No. 227, Febr. 1993; Halonen-Resolution (Order 488 [1993]); Opinion No. 176 (1993); Opinion 221 (2000); <http://assembly.coe.int>

³⁰ Opinion 216 (2000); Rec. 1474 (2000) (par. 7)

³¹ *European Parliament*: Urgency Resolution on the Rights of Lesbians and Gays in the European Union (B4-0824, 0852/98; par. J), 17.09.1998; Resolution on the Respect of Human Rights within the European Union in 1997 ((A4-0468/98; par. 10), 17.12.1998; Resolution on the Respect of Human Rights within the European Union in 1998/99 (A5-0050/00; par. 76, 77), 16.03.2000; http://www.europarl.eu.int/plenary/default_en.htm

³² Opinion 216 (2000); Rec. 1474 (2000) (par. 7); Im September 2001 hat das *Ministerkomitee des Europarates* der Versammlung versichert “that it will continue to follow the issue of discrimination based on sexual orientation with close attention” (Doc 9217, 21.09.2001).

zentrales Schutzgut der Europäischen Menschenrechtskonvention³³ und Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung inakzeptabel.³⁴

Der Gerichtshof erachtet solche Diskriminierung als ebenso schwerwiegend wie Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Religion, der Rasse, Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft³⁵ und verlangt für die Rechtfertigung von Differenzierungen auf Grund der sexuellen Orientierung dementsprechend besonders schwerwiegende Gründe.³⁶

Unterschiedliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebenssachverhalte einerseits und verschiedengeschlechtliche andererseits müssen für die Erfüllung eines legitimen Zieles notwendig sein, bloße Plausibilität, Vernünftigkeit, Sachlichkeit oder die bloße Eignung das Ziel zu erreichen, genügen nicht. Unterscheidungen sind, wie bei Geschlecht, der Religion, der Rasse, Hautfarbe und ethnischer Herkunft nur zulässig, wenn diese Unterscheidungen wirklich notwendig („necessary“) sind, insb. wenn es um ungleiche Behandlung homo- und heterosexueller Lebensgemeinschaften geht.³⁷

Vorurteile einer heterosexuellen Mehrheit gegenüber einer homosexuellen Minderheiten können, wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, ebensowenig eine ausreichende Begründung für Eingriffe in die Rechte homo- und bisexueller Menschen bieten, wie ähnlich negative

³³ *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003, par. 36 (« most intimate aspect of private life »); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003, par. 29 (« most intimate aspect of private life »); *Woditschka & Wilfling vs. Austria* (69756/01, 6306/02), judg. 21.10.2004, par. 29f; *Ladner vs. Austria* (18297/03), judg. 03.02.2005, par. 24f; *Dudgeon vs. UK* (7525/76), judg. 22.10.1981, par. 41, 52; *Norris vs. Ireland* (10581/83), judg. 26.10.1988 (par. 35ff); *Modinos vs. Cyprus* (15070/89), judg. 22.04.1993 (par. 17ff); *Laskey, Brown & Jaggard sv. UK* (21627/93; 21826/93; 21974/93) 19.02.1997, par. 36; *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96) (par. 82), 27.09. 1999; *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999 (par. 90); *A.D.T. vs. UK* (35765/97), judg. 31.07.2000 (par. 21ff); *Fretté vs. France* (36515/97), judg. 26.02.2002 (par. 32); European Commission of Human Rights: *Sutherland vs. UK 1997* (25185/94), dec. 01.07.1997 (par. 57: "most intimate aspect of effected individuals 'private life'", also par. 36: "private life (which includes his sexual life)")

³⁴ *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* (33290/96), judg. 21.12.1999 (par. 36)

³⁵ *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96), judg. 27.09. 1999 (par. 90); *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999 (par. 97); *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* (33290/96), judg. 21.12.1999 (par. 36); *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003 (par. 45, 52); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 37, 44); *Woditschka & Wilfling vs. Austria* (69756/01, 6306/02), judg. 21.10.2004, par. 29f; *Ladner vs. Austria* (18297/03), judg. 03.02.2005, par. 24f; *Karner vs. Austria*, appl. 40016/98 (par. 37);

³⁶ *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003 (par. 45); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 37); *Woditschka & Wilfling vs. Austria* (69756/01, 6306/02), judg. 21.10.2004, par. 29f; *Ladner vs. Austria* (18297/03), judg. 03.02.2005, par. 24f;

³⁷ *Karner vs. Austria*, appl. 40016/98 (par. 41)

Einstellungen gegenüber Menschen anderer Rasse, Herkunft oder Hautfarbe.³⁸

In diesem Sinne hat der Gerichtshof nicht nur Totalverbote homosexueller Kontakte für menschenrechtswidrig erklärt³⁹ sondern auch strafrechtliche Verbote von homosexuellem Mehrverkehr⁴⁰ sowie Sonderaltersgrenzen für gleichgeschlechtliche Beziehungen.⁴¹ Einem 17jährigen Jugendlichen erkannte er Schadenersatz dafür zu, dass er, der sich stets für ältere Partner interessierte, von seinem 14. bis zu seinem 18. Geburtstag von § 209 öStGB davon abgehalten worden ist, erfüllende intime Beziehungen einzugehen, die seiner Neigung (zu erwachsenen Männern) entsprachen.⁴² Auch im Ausschluss homosexueller Frauen und Männer vom Dienst in den Streitkräften sah der Gerichtshof eine Verletzung der EMRK (Art. 8).⁴³ Ebenso wie im Verbot von Gay-Pride-Paraden.⁴⁴ Auch ein Verbot homosexueller Pornografie verletzt die Europäische Menschenrechtskonvention.⁴⁵

Entscheidungen im Kindschaftsrecht, die (teilweise) auf der Homosexualität eines Elternteiles beruhen, qualifizierte der Gerichtshof als ungerechtfertigte Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung.⁴⁶ Auch die Ungleichbehandlung von unverheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren beim Eintrittsrecht in den Mietvertrag des verstorbenen Partners hat der Gerichtshof als ungerechtfertigt angesehen.⁴⁷ Das von der österreichischen

³⁸ *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96), judg. 27.09.1999 (par. 90); *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999 (par. 97); *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003 (par. 52); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 44); *Woditschka & Wilfling vs. Austria* (69756/01, 6306/02), judg. 21.10.2004, par. 29f; *Ladner vs. Austria* (18297/03), judg. 03.02.2005, par. 24f;

³⁹ *Dudgeon vs. UK* (7525/76), judg. 22.10.1981; *Norris vs. Ireland* (10581/83), judg. 26.10.1988; *Modinos vs. Cyprus* (15070/89), judg. 22.04.1993;

⁴⁰ *A.D.T. vs. UK* (35765/97), judg. 31.07.2000

⁴¹ *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003; *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003; *Woditschka & Wilfling vs. Austria* (69756/01, 6306/02), judg. 21.10.2004; *Ladner vs. Austria* (18297/03), judg. 03.02.2005; *Thomas Wolfmeyer vs. Austria* (5263/03), judg. 26.05.2005; *G.B. & H.G. vs. Austria* (11084/02 and 15306/02), judg. 02.06.2005; *R.H. vs. Austria* (7336/03), judg. 19.01.2006.

⁴² *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 49, 52);

⁴³ *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96), judg. 27.09.1999; *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999.

⁴⁴ *Baczowski vs. PL*, judg. 03.05.2007

⁴⁵ EKMR: *S vs Ch*, 14.01.1993

⁴⁶ *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* (33290/96), judg. 21.12.1999. Fälle, die den gesetzlichen Ausschluß homosexueller Menschen von der Möglichkeit, Blut zu spenden, zum Gegenstand hatten ,wurden von der Liste gestrichen, nachdem das entsprechende Gesetz geändert worden ist (*Tosto vs. Italy* (49821/99), dec. 15.10.2002; *Crescimone vs. Italy*, 49824/99, dec. 15.10.2002; *Faranda vs. Italy*, 51467/99, dec. 15.10.2002)

⁴⁷ *Karner vs. Austria* (40016/98), judg. 24.07.2003. Da der Beschwerdeführer selbst nach Einbringung seiner Beschwerde verstorben ist, hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob er den Fall von der Liste streicht oder ob er die Prüfung des Falles fortsetzt; er hat die Prüfung fortgesetzt und dies damit begründet, dass die gegenständliche Frage eine „wichtige Frage von allgemeiner Bedeutung nicht nur für Österreich ist sondern auch für

Regierung vorgetragene Argument, die Bevorzugung heterosexueller Paare diene dem Schutz der traditionellen Familie ließ der Gerichtshof nicht gelten.⁴⁸

2002 schließlich hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß der Wesensgehalt des *Rechts auf Eheschließung* verletzt wird, wenn einer post-operativen transsexuellen Person nicht die Eheschließung mit einem Angehörigen ihres früheren Geschlechts ermöglicht wird.⁴⁹ Der Gerichtshof hat damit das Recht anerkannt, eine Person des gleichen biologischen Geschlechts zu ehelichen. Hievon ist es kein allzu großer Schritt mehr, auch das Recht zu gewähren, eine Person zu heiraten, die nicht nur biologisch sondern auch genital und sozial vom gleichen Geschlecht ist, zumal die Begründung des Gerichtshof eins zu eins auch auf solche Ehen übertragbar ist.

So hat der Gerichtshof den bedeutenden sozialen Wandel der Institution Ehe seit der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention ebenso betont wie die dramatischen Änderungen durch die Entwicklung von Medizin und Wissenschaft;⁵⁰ und er hat das Argument als künstlich zurückgewiesen, dass post-operative Transsexuelle nicht ihres Rechts auf eine Eheschließung beraubt worden seien, weil sie ja weiterhin eine Person ihres früheren Gegengeschlechts heiraten können. Der Gerichtshof verwies darauf, dass die Beschwerdeführerin als Frau lebe und nur einen Mann zu heiraten wünsche; da ihr diese Möglichkeit verwehrt wurde, sei der Wesensgehalt des Rechts auf Eheschließung verletzt worden.⁵¹ Auch im Hinblick auf die (voll) gleichgeschlechtliche Ehe trifft es zu, dass die Ehe bedeutende soziale Änderungen erfahren hat, und die medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse dramatische Änderungen erfahren haben. Ebenso künstlich ist das (oft gehörte) Argument, Homosexuelle würden vom Recht auf Eheschließung ausgeschlossen, weil sie ja ohnehin eine Person des andern Geschlechts heiraten könnten. Entsprechend der Argumentationslinie des

andere Mitgliedstaaten“ (par. 27). Der Fall *Karner* betrifft Ungleichbehandlungen von unverheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren. In *Saucedo Gomez v. Spain* (Appl. 37784/97), dec. 26.01.1999, und in *Nylynd v. Finland* (Application No. 27110/95), dec. 29.06.1999, hat der Gerichtshof Ungleichbehandlung von verheirateten Paaren auf der einen Seite und unverheirateten (verschiedengeschlechtlichen) Paaren als innerhalb des Ermessensspielraums der Staaten gesehen. Über die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher unverheirateter Paare (denen eine Eheschließung verboten ist) gegenüber verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren hat der Gerichtshof noch nicht entschieden. Ein solcher Fall liegt ihm aktuell in *M.W. vs. UK* (appl. 11313/02) vor (Hinterbliebenenpension).

⁴⁸ *Karner vs. Austria* (40016/98), judg. 24.07.2003 (§ 41).

⁴⁹ *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC]; *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC]

⁵⁰ *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 100); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 80)

⁵¹ *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 101); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 81)

Gerichtshofs in den Transsexuellenfällen leben Homosexuelle mit Partnern des gleichen Geschlechts und wünschen, nur eine Person des gleichen Geschlechts zu heiraten, wenn sie diese Möglichkeit nicht haben, erscheint der Wesensgehalt des Rechts auf Eingehung einer Ehe verletzt.

Der Gerichtshof unterstrich, daß die Unfähigkeit eines Paares, Kinder zu zeugen oder Eltern von Kindern zu sein, nicht per se ihr Recht auf Eingehung einer Ehe beseitigen kann.⁵² Und er verwies darauf, dass Artikel 9 der EU-Grundrechtecharta, ohne Zweifel mit Absicht, insofern vom Wortlaut des Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) abgegangen ist, als die Bezugnahme auf Frauen und Männer gestrichen wurde.⁵³

In Ungarn hat der *Verfassungsgerichtshof* entschieden, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die Paaren, die in ständiger Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft leben, (in bestimmten Rechtsbereichen) dieselben Rechte und Pflichten wie Ehepartnern gewähren, auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen sind.⁵⁴ Und das deutsche *Bundesverfassungsgericht* hat das Gesetz über die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare bestätigt und ausgesprochen, daß die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften den besonderen verfassungsgesetzlichen Schutz der Ehe (Art. 6 Grundgesetz) nicht beeinträchtigt und daß gleichgeschlechtliche Paare von verfassungs wegen auch vollständig mit verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren rechtlich gleichgestellt werden dürfen.⁵⁵

In Österreich hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass Privilegierungen von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren eine unzulässige Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften darstellen können, denen die Ehe ja noch verboten ist.⁵⁶

In Frühjahr 2007 hat der EGMR die Bundesregierung aufgefordert, den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Zivilehe (Art. 12 EMRK) bzw. das Fehlen eines vergleichbaren Rechtsinstituts (Art. 8, 14 EMRK) zu rechtfertigen.⁵⁷

⁵² *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 100); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 80)

⁵³ *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 98); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 78); vgl. auch Europäischer Gerichtshof: *K.B. gegen National Health Service Pensions Agency und Secretary of State for Health*, Case C-117/01 (07.01.2004) (http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=62001J0117&model=guichett).

⁵⁴ Beschluß 14/1995 (13.03.95).

⁵⁵ Urteil vom 17. Juli 2002 (1 BvF 1/01)

⁵⁶ VfGH 12.12.2003 (B 777/03)

⁵⁷ *Schalk & Kopf vs. Austria* (appl. 30141/04) (aus VfGH 12.12.2003, B 777/03)

Exkurs:

Auch auf globaler Ebene werden das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und das Recht auf Gleichbehandlung auf Grund sexueller Orientierung zunehmend anerkannt. So erklärte der *Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen* ein Totalverbot homosexueller Beziehungen zwischen Männern als Verletzung des Rechts auf Privatheit⁵⁸ und erachtete die Beschränkung von Hinterbliebenenpensionen auf verschiedengeschlechtliche Partner als gleichheitswidrig.⁵⁹

Zahlreiche nationale Höchstgerichte haben die Ungleichbehandlung unverheirateter gleich- und verschiedengeschlechtlicher Paare als Menschenrechtsverletzung erkannt.⁶⁰

Die *Höchstgerichte* der US-Bundesstaaten Hawaii⁶¹ und Massachussets⁶², der kanadischen Provinzen British Columbia,⁶³ Ontario⁶⁴ und Quebec⁶⁵ sowie der Republik Südafrika⁶⁶ haben zudem die Beschränkung der Zivilehe auf verschiedengeschlechtliche Paare als Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erkannt. Die Höchstgerichte

⁵⁸ *Toonen vs. Australia* (CCPR/C50/D/488/1992, views of 31.03.1994);

⁵⁹ *Young vs. Australia* (CCPR/C/78/D/941/2000, views of 29 August 2003); *X. vs. Colombia* (1361/05, views of 27. May 2007);

⁶⁰ *El Al Airlines Ltd. v. Danilowitz* (30 Nov. 1994), High Court of Justice 721/94, 48(5) *Piskei-Din* (Supreme Court Reports) 749 (1994) (Supreme Court of Israel), http://www.tau.ac.il/law/aeyalgross/legal_materials.htm (English); Constitutional Court of Hungary (13 March 1995), 14/1995 (III.13.) *AB határozat*; see László Sólyom & Georg Brunner, *Constitutional Judiciary in a New Democracy: The Hungarian Constitutional Court* (Ann Arbor, Univ. of Michigan Press, 2000), at 316-21 (English); *M. v. H.*, [1999] 2 S.C.R. 3 (Supreme Court of Canada), <http://www.lexum.umontreal.ca/csc-ccc/en/index.html>; *Ghaidan v. Godin-Mendoza*, [2004] 3 All England Reports 411 (House of Lords); *Snetsinger v. Montana University System*, 104 P.3d 445 (Supreme Court of Montana 2004); Constitutional Court of Colombia, *Sentencia* (Judgment) C-075/07, 7 February 2007, <http://www.constitucional.gov.co> (*Relatoria, Busqueda, "pareja"*).

⁶¹ Hawaii Supreme Court: *Baehr v. Lewin*, 74 Haw. 530, 852 P.2d 44; 74 Haw. 650, 875 P.2d 225 (1993); First Circuit Court: *Baehr vs. Miike* 1996 W.L. 694235; 23 Fam. L. Rptr. 2001 (Haw. Cir. Ct. 1st Cir., 03.12.1996); Hawaii Supreme Court: *Baehr vs. Miike*, HawSC No. 20371, Civ. No. 91-1394-05 (12.09.1999), 1999 Hae LEXIS 391

⁶² Supreme Judicial Court of the Commonwealth of Massachussets: *Hillary GOODRIDGE & others [FNI] vs. DEPARTMENT OF PUBLIC HEALTH & another*. SJC-08860, March 4, 2003. - November 18, 2003; Supreme Judicial Court of the Commonwealth of Massachussets: *Opinions of Justices to the Senate* (03.02.2004).

⁶³ Court of Appeal for British Columbia: *Barbeau v. British Columbia (Attorney General)* (01.05.2003)

⁶⁴ Court of Appeal for Ontario: *Halpern et al v. Attorney General of Canada et al* (10.06.2003);

⁶⁵ Cour Supérieur von Quebec: *Michael Hendricks & René Leboeuf vs. Le procureur général du Quebec et. al.* (06.09.2002)

⁶⁶ The Supreme Court of Appeal of South Africa: *Marié Adriaana Fourie & Cecelia Johanna Bonthuis vs. Minister of Home Affairs & Director.-General of Home Affairs* (232/03) (30.11.2004); Constitutional Court of South Africa: *Minister of Home Affairs and Another v Fourie and Another & Lesbian and Gay Equality Project and Eighteen Others v Minister of Home Affairs and Others* (CT 60/04, CT 10705) (01.12.2005)

der US-Bundesstaaten New Jersey und Vermont haben entschieden, dass gleichgeschlechtliche Paare ein Recht auf denselben sozialen Schutz und dieselben sozialen Leistungen haben wie sie verschiedengeschlechtlichen Paaren durch die Ehe zukommen.⁶⁷

Der *Verfassungsgerichtshof der Republik Südafrika* hat überdies das Verbot der Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare für gleichheitswidrig erklärt.⁶⁸

2. Gemeinschaftsrecht

Das Gemeinschaftsrecht bringt an mehrfacher Stelle das Prinzip der Gleichbehandlung (auch) auf Grund sexueller Orientierung zum Ausdruck.⁶⁹

EG-Vertrag. Mit dem am 01.05.1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam wurde in den EG-Vertrag eine Ermächtigung für den Rat eingefügt, im Zuständigkeitsbereich der EG einstimmig und auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen gegen Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ zu setzen (Art. 13 EG).

Freizügigkeits-Richtlinie. Die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, vom 29.04.2004 (ABl. L 229/35, 29.06.2004) gewährt das Mitzugsrecht als Familienangehöriger auch dem Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist (Art. 2 Z. 2 lit. b). Beim Mitzugsrecht von Ehepartnern unterscheidet die Richtlinie, bei deren Erlass bereits zwei Mitgliedstaaten die gleichgeschlechtliche Zivilehe eingeführt hatten, nicht zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepartnern (Art. 2 Z. 2 lit. a).

Asyl-Aufnahme-Richtlinie. Die Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten vom 27.01.2003 (ABl. L 31/18, 06.02.2003) stellt

⁶⁷ Vermont Supreme Court: *Baker v. State* (98-032) (20.12.1999)

New Jersey Supreme Court: *Lewis v. Harris* (25.10.2006) (drei der sieben Richter, darunter der Präsident des Gerichtshofs, erachteten auch eine eingetragene Partnerschaft mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Ehe, wegen des getrennten Rechts, als grundrechtswidrig).

⁶⁸ Constitutional Court of South Africa: *Du Toi & De Vos vs. The Minister of Welfare and Population Development and others* (CCT40/01) (10.09.2002); High Court of South Africa: *Du Toi & De Vos vs. The Minister of Welfare and Population Development and others* (Case 23704/2001 [Transvaal Provincial Division]) (28.09.2001)

⁶⁹ Die folgende Listung stellt eine Auswahl dar. Für weitere Rechtsakte siehe http://europa.eu.int/eur-lex/en/search/search_lif.html (Suche mit „sexual orientation“ bzw. „sexueller Ausrichtung“)

unverheiratete Paare (unabhängig vom Geschlecht der Partner) Ehepartnern (für die Zwecke der Richtlinie) völlig gleich, wenn die Partner eine dauerhafte Beziehung führen und in den Rechtsvorschriften oder nach der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht unverheiratete Paare ausländerrechtlich ähnlich wie verheiratete Paare behandelt werden (Art. 2 (d) (i)).

Europäischer Haftbefehl. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vom 13.06.2002 (ABl L 190/1, 18.07.2002) sieht die Möglichkeit vor, einem Europäischen Haftbefehl wegen Gefahr der Verfolgung, Bestrafung oder Diskriminierung (ua.) auf Grund sexueller Ausrichtung nicht zu entsprechen (Erwägung Nr. 12).

Beschäftigungsrichtlinie. In Ausführung des Art. 13 EGV verabschiedete der Ministerrat am 27.11.2000 die RL 2000/78/EG (ABl L 303/16), mit der unionsweit in der Arbeitswelt umfassende Maßnahmen gegen Diskriminierung u.a. auf Grund „sexueller Ausrichtung“ vorgeschrieben werden. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat damit die praktischen Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs im Fall C-249/96, *Grant v. South-West Trains*, [1998] ECR I-621, umgekehrt, in dem der EuGH Diskriminierungen auf Grund sexueller Orientierung hinsichtlich des Entgelts eines Arbeitnehmers, inkl. Freifahrtvergünstigungen für Partner, als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erkannt hatte.

EG-Personalstatut. Das am 15.04.98 vom Ministerrat verabschiedete Personalstatut (VO EG 781/98 = ABl L 113/4) untersagt unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung. Diese Antidiskriminierungsbestimmung im Personalstatut war die erste rechtsverbindliche Vorschrift im Gemeinschaftsrecht, die Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung untersagte, jedoch noch einen Vorbehalt bezüglich Ungleichbehandlungen vorsah, die sich aus einem bestimmten Personenstand ergaben.⁷⁰ 2004 wurde dann durch die Verordnung des Rates 723/2004/EG Art. 1d Abs. 1 in das EG-Personalstatut eingefügt, der festlegt, dass urkundlich staatlich anerkannte (insbesondere registrierte) nichteheliche Partnerschaften grundsätzlich wie Ehen behandelt [werden]. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat damit die praktischen Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs im Fall C-122/99 P, C-125/99 P, *D. & Sweden v. Council*, [2001] ECR 4319, umgekehrt, mit dem der EuGH

⁷⁰ „Unbeschadet der einschlägigen Statusbestimmungen, die einen bestimmten Personenstand voraussetzen, haben die Beamten in den Fällen, in denen das Statut Anwendung findet, Recht auf Gleichbehandlung ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse, ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung“ (Art. 1 a EG-Personalstatut, VO EG 781/98, ABl L 113/4). Siehe auch: „Die Beamten werden ohne Rücksicht auf Rasse, politische, philosophische und religiöse Überzeugung, Geschlecht und sexuelle Orientierung und ungeachtet ihres Personenstandes und ihrer familiären Verhältnisse ausgewählt“ (Art. 27 Abs. 2 EG-Personalstatut idF VO EG 781/98, ABl L 113/4). Ebenso Art. 12 Abs. 1 subpar. 2, in dem es um die Auswahl von Beamten auf Zeit geht.

ausgesprochen hatte, dass registrierten Partner kein Anspruch auf die (für Ehepartner vorgesehene) Haushaltszulage zukommt.

Elternurlaubsrichtlinie. Die Richtlinie über die Gewährung von Elternurlaub (96/34/EC) sieht ein Recht auf unbezahlte Karenz vor, wenn dringende Familienangelegenheiten in Fällen von Krankheit oder Unfall die Anwesenheit des Arbeitnehmers unerlässlich machen. In den Protokollen der Beratungen im Ministerrat ist festgehalten, daß diese Richtlinie ohne jede Diskriminierung u.a. aufgrund sexueller Orientierung umgesetzt werden soll.

Datenschutzrichtlinie. Die (EG) Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) gewährt speziellen Schutz bei Daten, die sich auf das Sexualleben eines Menschen beziehen (Art. 8) (Euroletter 62, 3).

Social Charter. Die Community Charter of the Fundamental Social Rights of Workers aus 1989 legt in ihrer Präambel fest, daß es im Interesse der Gleichbehandlung wichtig ist, jede Form von Diskriminierung zu bekämpfen (Euroletter 62, 4).

Die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* aus 2000 und der (am 29.10.2004 unterzeichnete) *EU-Verfassungsentwurf* untersagen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung (Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. II-81 Abs. 1) und verbinden nicht mehr Eheschließung und Familiengründung miteinander. Sie garantieren „[d]as Recht, eine Ehe einzugehen ... nach den einzelstaatlichen Gesetzen“, ohne auf „Männer und Frauen“ Bezug zu nehmen (Art. 9 der Charta und Art. II-69 der Verfassung), wie es die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) noch getan hat (Art. 12). Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Abweichungen der EU-Grundrechtecharta von der EMRK „ohne Zweifel mit Absicht“ vorgenommen worden sind.⁷¹

Im Februar 1994 verabschiedete das Europäische Parlament die „*Resolution über gleiche Rechte von homosexuellen Frauen und Männern in der EG*“⁷². Es bekräftigt darin seine Überzeugung, daß „alle Bürger gleich behandelt werden [müßten] ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung“ und fordert die umfassende Gleichberechtigung und die Beendigung jeder Diskriminierung homosexueller Menschen. Neben der Gleichstellung in anderen Rechtsbereichen wird auch der Zugang zur „Ehe oder vergleichbaren rechtlichen Regelungen“, die „die vollen Rechte und Vorteile der Ehe garantieren“, sowie der Gleichbehandlung im Pflegschafts- und Adoptionsrecht gefordert.⁷³ In seinen *Menschenrechtsberichten* für die Jahre 1994⁷⁴, 1995⁷⁵, 1996⁷⁶, 1997⁷⁷, 1998/99⁷⁸, 2000⁷⁹, 2001⁸⁰ und 2002⁸¹

⁷¹ Ausführlich unter oben 1.

⁷² Dok. A3-0028/94 (8.2.1994)

⁷³ Pkt. 5 bis 15 der Resolution.

⁷⁴ 15.09.96; Euroletter 45, 6

⁷⁵ Entschließung vom 08.04.1997 (A4-0112/97; Pkt. 135, 136, 137, 140)

sowie in seiner Entschliessung gegen Homophobie in Europa (2006)⁸² bekräftigte das Parlament seinen Appell zur Beendigung jeder Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und zur gesetzlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare.

D. Ausländische Rechtsordnungen

1. Strafrecht

Kein europäischer Staat kennt heute noch ein Totalverbot homosexueller Handlungen und nahezu keine Rechtsordnung Europas behandelt noch homosexuelle Kontakte im Strafrecht anders als heterosexuelle.⁸³

2. Diskriminierungsschutz

Zumindest in den 15 alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist heute ein gesetzlicher Schutz vor Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung, auch außerhalb der Arbeitswelt, Standard.⁸⁴ Die am 01.01.2000 in Kraft getretene Verfassung der Schweiz sieht (als vierter Staat der Welt)⁸⁵ den Schutz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen sogar im Verfassungsrang vor.⁸⁶ Auch Portugal⁸⁷ und die deutschen Bundesländer

⁷⁶ Entschliessung vom 17.02.1998 (A4-0034/98; Pkt. E., 65-69,

⁷⁷ Entschliessung vom 17.12.1998 (A4-0468/98; Pkt. 10, 51-54, 73, 82)

⁷⁸ Entschliessung vom 16.03.2000 (A5-0050/00; Pkt. 56-60, 76, 77)

⁷⁹ Entschliessung vom 05.07.2001 (A5-0223/01, Pkt. 77ff)

⁸⁰ Entschliessung vom 15.01.2002 (A5-0451/02, Pkt. 65, 99ff)

⁸¹ Entschliessung zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2002), 04.09.2003

⁸² P6_TA(2006)0018 (18.01.2006)

⁸³ Eingehend Helmut Graupner: *Sexual Consent – The Criminal Law in Europe and Outside of Europe*, in Graupner, Helmut & Bullough, Vern (Hrsg.): *Adolescence, Sexuality and the Criminal Law*, New York: Haworth Press (2005); siehe auch die Europakarte auf www.RKLambda.at (Rechtsvergleich)

⁸⁴ Eingehend Helmut Graupner, *Keine Liebe zweiter Klasse – Diskriminierungsschutz und Partnerschaft für gleichgeschlechtlich L(i)ebende*, Wien: Rechtskomitee LAMBDA (2004), www.RKLambda.at (Publikationen); siehe auch die Europakarte auf www.RKLambda.at (Rechtsvergleich)

⁸⁵ nach Südafrika (1996), Fiji (1998) und Ecuador (1998); auch die am 19.08.2007 in einem Referendum angenommene neue thailändische Verfassung beinhaltet ein Verbot der Diskriminierung auf Grund „anderer sexueller Identitäten“.

⁸⁶ Art. 8 Rechtsgleichheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

...

...

(BBl 1999 973 1623, 1997 I 1, 1999 5986; AS 1999 2556)

Brandenburg, Berlin, Bremen und Thüringen haben in ihre *Verfassungen* ein Gleichbehandlungsgebot aufgenommen, das auch die Kategorie „sexuelle Orientierung“, und den Schutz nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften enthält.⁸⁸

3. Partnerschaften

Der Trend in der innerstaatlichen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geht in Richtung Gleichbehandlung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Paare.⁸⁹

1994 hatten, von den 27 heutigen Mitgliedstaaten, nur 4 Mitgliedstaaten (Dänemark, die Niederlande, Spanien und Schweden) in irgendeiner Form gesetzliche Gleichbehandlung in zumindest einem Bereich vorgesehen. Seit 1. Dezember 2004 sind es zumindest 14 Mitgliedstaaten (mit etwa zwei Drittel der Bevölkerung der EU), die eine solche Gesetzgebung haben (über die von RL 2000/78/EG ohnehin vorgeschriebene Gleichbehandlung in der Arbeitswelt hinaus): Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, die

⁸⁷ „1. Alle Bürger haben die gleiche soziale Stellung und sind vor dem Gesetz gleich.
2. Niemand darf privilegiert, bevorzugt oder diskriminiert werden und niemandem darf ein Recht vorenthalten und niemand von einer Pflicht befreit werden, auf Grundlage seiner oder ihrer Abstammung, Geschlecht, Rasse, Sprache, Herkunftsland, Religion, politischer oder ideologischer Überzeugung, Erziehung, wirtschaftlichen Situation, sozialen Umstände oder sexuellen Orientierung.“

(„Diário da República“ [official gazette], no. 173, of July 24, 2004)

⁸⁸ Art. 12 (2) Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) „Niemand darf wegen [...] seiner sexuellen Identität [...] bevorzugt oder benachteiligt werden“

Art. 26 BbgVerf „(1) Ehe und Familie sind durch das Gemeinwesen zu schützen und zu fördern [...] (2) Die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt“.

Art. 2 (3) Verfassung des Landes Thüringen (VerfThür) „Niemand darf wegen [...] seiner sexuellen Orientierung [...] bevorzugt oder benachteiligt werden“

(zitiert nach Beck'sche Textausgabe, *Gesetze des Landes Brandenburg*, Verlag C.H.Beck, München, Loseblattsammlung und Beck'sche Textausgabe, *Gesetze des Landes Thüringen*, Verlag C.H.Beck, München, Loseblattsammlung)

Art. 10 (2) VvB „Niemand darf wegen ... seiner sexuellen Identität ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Art. 12 VvB: (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung

(2) Andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung“

(zit. nach: Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin, *Die Verfassung von Berlin und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Berlin (1996)

Art. 2 Abs. 2 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen: „Niemand darf wegen ... seiner sexuellen Identität ... bevorzugt oder benachteiligt werden“ (GBl. 2001, Nr. 43, S. 279, 13.09.2001)

⁸⁹ Für Nachweise siehe eingehend Helmut Graupner, *Keine Liebe zweiter Klasse – Diskriminierungsschutz und Partnerschaft für gleichgeschlechtlich Lebende*, Wien: Rechtskomitee LAMBDA (2004), www.RKLambda.at (Publikationen); vgl. auch die Europakarte auf www.RKLambda.at (Rechtsvergleich)

Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn und das Vereinte Königreich. Auch Österreich ist zu diesen Ländern zu zählen (vgl. oben B.3.), sodaß sich die Gesamtzahl auf 15 erhöht.

17 europäische Länder (darunter 12 Mitgliedstaaten der EU) sind über solche punktuellen Gleichstellungen hinausgegangen und haben gleichgeschlechtliche Partnerschaften formell rechtlich institutionalisiert anerkannt, wobei dafür in den verschiedenen Rechtsordnungen drei Modelle zu unterscheiden sind.

Im *skandinavischen Modell* wird für homosexuelle Paare ein neues familienrechtliches Institut geschaffen, die eingetragene Partnerschaft, für die grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten wie für die Ehe. Anfangs sahen die skandinavischen Staaten einige wenige Ausnahmen von diesem Grundsatz vor (hinsichtlich Partnerschaften mit Auslandsbezug und hinsichtlich Adoption), die aber in letzter Zeit sukzessive aufgehoben werden. Dieses Modell haben die folgenden Staaten gewählt: Dänemark, Grönland, Schweden, Norwegen, Island, Finnland, Großbritannien, Slowenien, Tschechien, die Schweiz und Deutschland.

Auch das *französische Modell* sieht die Schaffung des neuen familienrechtlichen Instituts der eingetragenen Partnerschaft vor, beschränkt diese Partnerschaft aber nicht auf gleichgeschlechtliche Paare sondern ermöglicht sie auch verschiedengeschlechtlichen Paaren. Dementsprechend wird die eingetragene Partnerschaft (in Frankreich „PACS“ genannt), im Gegensatz zum skandinavischen Modell, mit deutlich weniger Rechten und Pflichten ausgestattet als die Ehe. Die eingetragene Partnerschaft wird bei diesem Modell auch nicht, wie die Ehe, am Standesamt geschlossen. Die Inferiorität der eingetragenen Partnerschaft bei diesem Modell zeigt sich auch daran, dass verheiratete Personen eine solche nicht eingehen können, eine aufrechte eingetragene Partnerschaft aber (anders als im skandinavischen Modell) kein Ehehindernis darstellt. Jeder der eingetragenen Partner kann jederzeit eine dritte Person heiraten, wobei die Eheschließung die eingetragene Partnerschaft ex lege auflöst. Das französische Modell haben neben Frankreich noch Luxemburg und Andorra gewählt.

Das dritte Modell schließlich stellt eine umfassende Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare her durch die Aufhebung des Ehehindernisses der Gleichgeschlechtlichkeit und der Öffnung der *Zivilehe* auch für gleichgeschlechtliche Paare. Diesen Weg haben in Europa bislang die Niederlande, Belgien und Spanien beschritten (ausserhalb Europas Kanada, die Republik Südafrika und der US-Bundesstaat Massachussetts). In Schweden steht die Öffnung der Zivilehe und die Abschaffung der eingetragenen Partnerschaft bevor.⁹⁰

⁹⁰ Sonderbeauftragter der Schwedischen Regierung, Bericht, März 2007, SOU 2007:17)

Die *gemeinsame Annahme eines Wahlkindes* („Adoption“) durch gleichgeschlechtliche Partner ermöglichen in Europa bisher Spanien,⁹¹ England & Wales⁹², Schottland⁹³, die Niederlande⁹⁴, Belgien⁹⁵, Schweden⁹⁶, Dänemark⁹⁷, Island⁹⁸, Norwegen⁹⁹ und Deutschland¹⁰⁰.

E. Mögliche Partnerschaftsmodelle

Auch für Österreich bieten sich sohin die oben angeführten drei Modelle an. Hinsichtlich der Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes stellen sie sich wie folgt dar.

Das *französische Modell* schafft neben der Ehe ein weiteres familienrechtliches Institut und erhöht damit die Wahlfreiheit von Paaren, die eine formalisierte Partnerschaft eingehen wollen. Weil dieses neue Institut jedoch auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen steht und die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren verschlossen bleibt, bewirkt dieses Modell keine Gleichstellung von homosexuellen Paaren mit heterosexuellen. Denn während verschiedengeschlechtlichen Paaren (statt bisher zwei) dann drei Optionen offen stehen (Ehe - eingetragene Partnerschaft – formlose Lebensgemeinschaft), sind es für gleichgeschlechtliche Paare weiterhin weniger, nämlich (statt bisher einer) nun zwei (eingetragene Partnerschaft – formlose Lebensgemeinschaft). Hinzu kommt die deutliche inhaltliche Inferiorität der eingetragenen Partnerschaft gegenüber der Ehe.

Das *skandinavische Modell* bietet homosexuellen Paaren zwar gleich viele Alternativen wie heterosexuellen Paaren (Heterosexuelle: Ehe – formlose Lebensgemeinschaft; Homosexuelle: eingetragene Partnerschaft - formlose Lebensgemeinschaft). Allerdings erscheint dieses Modell auch dann nicht in vollem Maße dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen, wenn inhaltlich (hinsichtlich Rechtswirkungen und Verfahren)

⁹¹ Ley 13/2005, de 1 de julio, por la que se modifica el Código Civil en materia de derecho a contraer matrimonio, *Boletín Oficial del Estado* no. 157, 2 July 2005, pp. 23632-23634, <http://www.boe.es/boe/dias/2005-07-02/pdfs/A23632-23634.pdf> (in Kraft seit 3. Juli 2005).

⁹² Adoption and Children Act 2002 (in Kraft seit 07.11.2002; <http://www.hmso.gov.uk/acts/acts2002.htm>)

⁹³ Adoption and Children (Scotland) Act 2007, s. 29(3) (Gesetzesvorschlag für Nordirland: "Adopting the Future", http://www.dhsspsni.gov.uk/adopting_the_future-3.pdf, Juni 2006).

⁹⁴ Gesetz vom 21.12.2000 (Staatsblad 2001 nr. 10 11.01.2001)

⁹⁵ Loi du 18 mai 2006 modifiant certaines dispositions du Code civil en vue de permettre l'adoption par des personnes de même, *Moniteur belge*, 20 June 2006, Edition 2, p. 31128 (in Kraft seit 30. November 2006).

⁹⁶ Parlamentsbeschluss vom 5. Juni 2002; Euroletter 98 (http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_98.pdf)

⁹⁷ nur die Stiefkindadoption (also die Annahme des leiblichen Kindes des Partners)

⁹⁸ Law No. 65/2006 (in force 27 June 2006), amending Law No. 130/1999, art. 2.

⁹⁹ nur die Stiefkindadoption

¹⁰⁰ Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (15.12.2005, BGBl 2004 I Nr. 69 S. 3396)

keinerlei Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft gemacht werden. Es bleibt der Umstand bestehen, dass gleichgeschlechtliche Paare keine Ehe und verschiedengeschlechtliche Paare keine eingetragene Partnerschaft eingehen können. Derart (auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung) getrenntes Recht (bzw. Sonderrecht) steht in einem Spannungsverhältnis mit dem Gleichheitssatz.

In diesem Sinne erklärten es jene Höchstgerichte, die den Ausschluß gleichgeschlechtlicher Paare von der Zivilehe als gleichheitswidrig erkannten (oben C.1.Exkurs), für unzulässig, dass in einer Rechtsordnung für verschiedene Gruppen von Menschen unterschiedliche (wenn auch inhaltlich gleiche) rechtliche Regime herrschen. Diese Höchstgerichte lehnen im Bereich von auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung getrennten Rechts die „separate but equal“-Doktrin¹⁰¹ ebenso ab wie im Bereich von auf Grund rassischer Merkmale getrennten Rechts. Dementsprechend wird der Ausschluß gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe ebensowenig deshalb als gleichheitskonform angesehen, weil verschiedengeschlechtliche Paare ihrerseits von der eingetragenen Partnerschaft ausgeschlossen sind, wie wenig der Ausschluß Schwarzer von Schulen für Weiße deswegen gleichheitskonform ist, weil Weiße ihrerseits keine Schulen für Schwarze besuchen dürfen.

Ein konsequentes Verständnis des Gleichheitssatzes erfordert, dass jene (familien)rechtlichen Institute, die die Rechtsordnung Paaren anbietet, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung zugänglich sind. In Österreich wäre also dementsprechend das Institut der Zivilehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren zu eröffnen.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch von Bedeutung, dass getrenntes Recht der Gesellschaft beständig mangelnde Gleichwertigkeit signalisiert und damit Diskriminierungen homo- und bisexueller Menschen Vorschub leistet.

Schließlich sprechen auch praktische Erwägungen für die *Öffnung der Zivilehe*. Es wird nicht nur den Rechtsanwendern für den Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren ein bestens vertrautes rechtliches Instrumentarium an die Hand gegeben und kann der Gesetzestext kurz, deutlich und prägnant gehalten werden (vgl. Gesetzentwurf im Anhang), sondern es wird auch die Anerkennung der Partnerschaften im Ausland deutlich vereinfacht. Alle Rechtsordnungen kennen Anerkennungsregeln

¹⁰¹ Mit der „separate-but-equal“-Doktrin erklärte der US.-Supreme Court über nahezu ein Jahrhundert hinweg die Rassentrennung trotz Gleichheitssatz für verfassungskonform. Im Sinne dieser Doktrin war es etwa nicht gleichheitswidrig, dass Schwarze nicht in Bussen für Weiße fahren durften, wenn umgekehrt auch Weiße keine Busse benutzen durften, die Schwarzen vorbehalten waren.. Erst in den 50iger und 60iger Jahren des 20. Jahrhunderts hat das US-Höchstgericht diese Doktrin nach und nach aufgegeben (vgl. *Brown v. Board of Education*, 349 U. S. 294 (1955); *Loving v. Virginia*, 388 U. S. 1 (1967)).

für im Ausland geschlossene Ehen, jedoch nur die wenigsten für eingetragene Partnerschaften.

Auf Grund der Kompetenz des Bundes zur Definition und Ausgestaltung der Ehe (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG „Zivilrechtswesen“) wirkt die Aufhebung des Eheverbotes auch auf Landesebene und bringt auch dort Gleichbehandlung. Überall dort wo *Landesvorschriften* (man denke etwa an die bedeutenden Bereiche der Wohnbauförderung und der Landes- und Gemeindebediensteten) auf „Ehe“ oder „Ehepartner“ abstellen sind dann auch gleichgeschlechtliche Ehepartner erfasst. Eine eingetragene Partnerschaft kann der Bund zwar auch auf Grund seiner Zivilrechtskompetenz zwar schaffen, es wäre aber an den jeweiligen Landesgesetzgebern, in ihren Kompetenzbereichen an eine eingetragene Partnerschaft (ein bisher unbekanntes, neu geschaffenes Institut) die gleichen Rechte und Pflichten zu knüpfen wie an die Ehe. Der Bundesgesetzgeber könnte eingetragene Partner nur im Bereich der Bundeskompetenz mit Ehepartnern gleichstellen. Die Folge wären 10 verschiedene Legislativen, die jeweils darüber entscheiden, ob und in welchem Ausmass eingetragene Partner mit Ehepartnern gleichgestellt werden. 10 Legislativen, die nicht alle und vor allem nicht in gleicher Weise handeln werden. Die Gefahr einer unerträglichen Zersplitterung der Rechtslage und des Gleichbehandlungsstandards in den verschiedenen Bundesländern ist evident. Deutschland gibt hierbei ein abschreckendes Beispiel: seit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vor 6 Jahren haben bis heute erst sieben¹⁰² der 16 Bundesländer überhaupt Landes Anpassungsgesetze erlassen, die die eingetragene Lebenspartnerschaft auf Landesebene in irgendeiner Form rechtlich wahrnehmen.

Die analoge Problematik findet sich im *kollektiven Arbeitsrecht* wieder (Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen) sowie im Bereich der *betrieblichen Altvorsorge* (Pensionskassen). Während einem Verweis auf eine Ehe und das Eherecht Änderungen in der Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Zivilehe durch künftige Ehechtsreformen implizit ist, erscheint es fraglich, ob die gesetzliche Anordnung der Erstreckung von Rechten und Pflichten, die Vertragsparteien an das Vorliegen einer Ehe geknüpft haben, auch auf das völlig neue Institut einer eingetragenen Partnerschaft verfassungsgesetzlich zulässig wäre.

Eine umfassende Gleichbehandlung auf allen Ebenen des Staates und in allen (bedeutenden) Lebensbereichen kann nur die Aufhebung des Eheverbotes garantieren.

Die *österreichische Rechtsordnung* kennt auch bereits jetzt *gültige gleichgeschlechtliche Ehen*. Zum einen bleibt eine verschiedengeschlechtlich eingegangene Ehe dann rechtsgültig (als

¹⁰² Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (siehe www.lsvd.de)

gleichgeschlechtliche Ehe) bestehen, wenn einer der beiden Ehepartner das Geschlecht wechselt.¹⁰³ Zum anderen sind gleichgeschlechtliche Ehen rechtsgültig, wenn das Heimatrecht beider Partner eine solche Ehe zulässt, und sind gleichgeschlechtliche Verlobte aus solchen Ländern auch in Österreich ehefähig (§ 17 Abs. 1 IPRG). Hinzu kommt, dass die EU-Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) beim Mitzugsrecht des Ehepartners nicht zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehen unterscheidet,¹⁰⁴ und das gemeinschaftsrechtliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung die Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedstaaten gültig geschlossenen Ehen verlangt.¹⁰⁵

Eine seriöse Abschätzung der mit einer Gleichstellung homosexueller Partnerschaften verbundenen Mehrkosten für die öffentliche Hand liefert im übrigen die im Auftrag des Ludwig-Boltzmann-Institutes zur Analyse wirtschaftspolitischer Aktivitäten erstellte Studie „Was wäre wenn? Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich“.¹⁰⁶ Demnach würde die Einführung gleicher Rechte und Pflichten für gleichgeschlechtliche Paare die öffentlichen Haushalte in den ersten Jahren sogar entlasten. Danach ergäben sich auf Grund der Begünstigungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der Hinterbliebenenversorgung in der Sozialversicherung Mehrkosten, die jedoch minimal ausfielen. Im Bereich der größten Kostenbelastung, der Hinterbliebenenversorgung in der Pensionsversicherung, wird eine Ausgabensteigerung in der Höhe von lediglich 0,8% prognostiziert, und auch das erst 50 Jahre nach der Einführung.¹⁰⁷ Selbst diese Minimalsteigerung wird noch dadurch deutlich reduziert, dass mittlerweile die Hinterbliebenenpensionen nicht mehr zwischen 40% und 60% sondern zwischen 0% und 60% ausmachen (SozialRÄG 2000) und die Erbschafts- und Schenkungssteuer ohnehin entfallen soll.

F. Schlußfolgerung

In konsequentem Verständnis des Gleichheitssatzes und aus praktischen Erwägungen sollte gleichgeschlechtlichen Paaren ebenso die Zivilehe ermöglicht werden wie verschiedengeschlechtlichen Paaren.

Eine eingetragene Partnerschaft ist, selbst dann, wenn sie inhaltlich mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wäre und für sie das gleiche formelle Regime gälte wie bei der Zivilehe, nur die zweitbeste

¹⁰³ Hopf/Kathrein, Eherecht² § 44 Anm 4; Stabentheiner in Rummel³, § 44 Rz 2; Schwimann/Ferrari in Schwimann, ABGB3 I, § 44 Rz 2; VfGH 08.06.2006 (V 4/06)

¹⁰⁴ Zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie haben bereits zwei Mitgliedstaaten das Eheverbot aufgehoben (die Niederlande und Belgien).

¹⁰⁵ vgl. Art. 12, 18, 39 EG; EuGH: *Garcia Avello* 2003, C-148/02

¹⁰⁶ Pirolt, Karin / Weingand, Hans P / Zernig, Kurt: *Was wäre wenn? Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich*, Im Auftrag des Ludwig Boltzmann Institutes zur Analyse wirtschaftspolitischer Aktivitäten, Graz 2000 (ISBN 3-902080-00-0)

¹⁰⁷ Eingehend Pirolt/Weingand/Zernig, 114

Möglichkeit mit erheblichen Defiziten und einer Perpetuierung der sexuellen Apartheid.

In jedem Fall muss der Ort der Schliessung der gleichgeschlechtlichen Zivilehe oder der eingetragenen Partnerschaft vor derselben Behörde stattfinden, vor der auch die verschiedengeschlechtliche Zivilehe geschlossen wird. Dies folgt bereits aus dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz, wird doch gleichgeschlechtlichen Paaren andernfalls bereits bei der Schliessung ihrer Partnerschaft vor Augen geführt, dass sie es nicht (einmal) wert sind, ihre Partnerschaft am selben Ort zu schliessen wie verschiedengeschlechtliche Paare. Hinzu kommt die erhebliche Verwaltungsaufblähung durch zwei verschiedene Behördenzuständigkeiten, zumal gewünscht sein wird, dass eine Person stets nur Partner in *einer* rechtlich anerkannten Partnerschaft sein kann.

Auch bezüglich der Adoption von Kindern sollen keine Ausnahmen vom Gleichheitsgrundsatz gemacht werden, sind doch homo- und bisexuelle Frauen und Männer keine schlechteren Eltern als heterosexuelle und entwickeln sich Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien nicht schlechter als in verschiedengeschlechtlichen (siehe Studienliste Regenbogenfamilien im Anhang). Es ist nicht im Interesse des Kindeswohls, dem Kind die Statuierung von Rechtsansprüchen (wie auf Umgang, Pflege und Erziehung, Unterhalt und Erbrecht) zu verweigern. Eine (Stief- oder Fremdkind)Adoption ist im übrigen – ausser in krassen Ausnahmefällen von „Raben“-Eltern - ohnehin nur mit Zustimmung der leiblichen Eltern(teile) möglich (§ 181 ABGB).

Die mögliche (durchaus jedoch im Ausmass überschätzte) Diskriminierung von in Regenbogenfamilien lebenden Kindern durch ihre Umwelt kann die Verweigerung der Adoptionsmöglichkeit keinesfalls rechtfertigen. Denn es liefe dem Grundanliegen des Menschenrechtsschutzes zuwider, könnten gesellschaftliche Vorurteile gesetzliche Diskriminierungen rechtfertigen. In diesem Sinne hielt der U.S.-Supreme Court – gerade im Zusammenhang mit dem Kindeswohl - so treffend fest:

„the reality of private biases and the possible injury they might inflict are [not] permissible considerations. The Constitution cannot control such biases, but neither can it tolerate them. Private biases may be outside the reach of the law, but the law cannot, directly or indirectly, give them effect." (*Palmore vs. Sidoti* 1984)

Oder wie es der Oberste Gerichtshof Süd-Afrikas – seinerseits den Obersten Gerichtshof Israels zitierend - pointiert formulierte:

“Findings of discrimination cannot be dependent on the discriminator's way of thinking and desires.” (High Court of South-Africa: Case *Satchwell* (26289/01) (judg. Sept. 2001))

ANHANG

1. Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der österreichischen Rechtsordnung
2. Homosexuellen-Gleichstellungs-Gesetz (Entwurf)
3. Europakarten Strafrecht, Diskriminierungsschutz, Partnerschaften (Rechtsvergleich)
4. EG-Vertrag, EU-Grundrechtecharta, EU-Verfassung
5. Richtlinie 2000/78/EG
6. Europäisches Parlament: Resolution on the Rights of Gays and Lesbians in the EC (08.02.1994)
7. Council of Europe – Parliamentary Assembly: Situation of lesbians and gays in Council of Europe member states (Rec. 1474/00)
8. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
 - a) *Dudgeon vs. UK* (1981)
 - b) *Norris vs. Ireland* (1988)
 - c) *Modinos vs. Cyprus* (1993)
 - d) *A.D.T. vs. UK* (2000)
 - e) *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (1999)
 - f) *Smith & Grady vs. UK* (1999)
 - g) *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* (1999)
 - h) *Karner vs. Austria* (2003)
 - i) *L. & V. v. Austria* (2003)
 - j) *S.L. v. Austria* (2003)
 - k) *Woditschka & Wilfling vs. Austria* (2004)
 - l) *Ladner vs. Austria* (2005)
 - m) *Thomas Wolfmeyer vs. Austria* (2005)
 - n) *G.B. & H.G. vs. Austria* (2005)
 - o) *R.H. vs. Austria* (2006)
 - p) *Baczkowski vs. Poland* (2007)
9. Europäische Kommission für Menschenrechte: *S vs Switzerland* (1993)
10. Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen
 - a) *Toonen vs. AUS* (1994)
 - b) *Young vs. AUS* (2003)
 - c) *X. vs. Colombia* (2007)
11. Urteil des ungarischen Verfassungsgerichtshofs (13.03.1995)
12. Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts (17.07.2002)
13. Hawaii Supreme Court: *Baehr v. Lewin* (1993)
14. First Circuit Court, State of Hawaii: *Baehr vs. Miike* (1996)
15. Hawaii Supreme Court: *Baehr vs. Miike* (1999)
16. Vermont Supreme Court: *Baker v. State* (1999)
17. Supreme Judicial Court of the Commonwealth of Massachusetts: *Hillary GOODRIDGE & others [FN1] vs. DEPARTMENT OF PUBLIC HEALTH & another* (2003)
18. Supreme Judicial Court of the Commonwealth of Massachusetts: *Opinions of Justices to the Senate* (2004).
19. New Jersey Supreme Court: *Lewis v. Harris* (25.10.2006)

20. Court of Appeal for British Columbia: *Barbeau v. British Columbia (Attorney General)* (2003)
21. Court of Appeal for Ontario: *Halpern et al v. Attorney General of Canada et al* (2003);
22. Constitutional Court of South Africa: *Du Toi & De Vos vs. The Minister of Welfare and Population Development and others* (2002)
23. High Court of South Africa: *Du Toi & De Vos vs. The Minister of Welfare and Population Development and others* (2001)
24. The Supreme Court of Appeal of South Africa: *Marié Adriaana Fourie & Cecelia Johanna Bonthuys vs. Minister of Home Affairs & Director.-General of Home Affairs* (2004)
25. The Constitutional Court of South Africa: *Minister of Home Affairs and Another v Fourie and Another & Lesbian and Gay Equality Project and Eighteen Others v Minister of Home Affairs and Others* (2005)
26. Bibliographie
27. Regenbogenfamilien (Studienliste)



Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel/Fax +43(0)1/876 3061 | office@RKLambda.at | www.RKLambda.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Kontonummer 28019653400

Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der österreichischen Rechtsordnung

I. Benachteiligungen gegenüber Ehe und heterosexueller Lebensgemeinschaft

Gemäss der Judikatur des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs dürfen gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren nicht benachteiligt werden (*Karner gg. Österreich* 2003).

Rechtsvorschriften sind grundrechtskonform anzuwenden. Da der Terminus „Lebensgefährte“ oder „Lebensgemeinschaft“ zuallermeist geschlechtsneutral gehalten ist, kann die Gleichbehandlung durch grundrechtskonforme Interpretation des Gesetzes erreicht werden (so bereits OGH 16.05.2006, 5 Ob 70/06i [Eintrittsrecht Mietvertrag]).

Gesetzlich festgeschriebene Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher unverheirateter Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren finden sich jedoch in drei Bereichen:

(1) Stiefkindadoption

Gleichgeschlechtlichen Paaren ist eine sinnvolle Stiefkindadoption verwehrt, die verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren möglich ist (§ 182 Abs. 2 2. Satz ABGB) (grundrechtskonforme Interpretation laut VfGH 14.06.2005, G 23/05, denkbar, von OGH 24.10.2006, 9 Ob 62/06t, jedoch nicht vorgenommen).

(2) Medizinisch unterstützte Fortpflanzung

Medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur bei verschiedengeschlechtlichen (Ehen und) nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften zulässig (§ 3 Abs. 1, 2 FortpflanzungsmedizinG).

(3) Sozialversicherung

Die Anspruchsberechtigung („Mitversicherung“) in der Krankenversicherung kommt sämtlichen am 01.08.2006 bereits bestandenen heterosexuellen Lebensgemeinschaften auch dann zu, wenn sie keine Kinder erziehen (oder erzogen haben) und kein/e der PartnerInnen pflegebedürftig ist.

Homosexuelle Lebensgemeinschaften sind hingegen stets von der Mitversicherung ausgeschlossen, wenn sie keine Kinder erziehen (oder erzogen haben) und kein/e der PartnerInnen pflegebedürftig ist; auch dann wenn die Lebensgemeinschaft am 01.08.2006 bereits bestanden hat.

(§ 628 Abs. 3a, 3b ASVG; § 314 Abs. 3, 4 GSVG; § 304 Abs. 3, 4 B-SVG; § 216 Abs. 2, 3 B-KUVG)

II. Benachteiligungen gegenüber der Ehe:

Dort wo alle Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe benachteiligt sind, besteht die Diskriminierung der gleichgeschlechtlichen Partner darin, daß sie die Benachteiligungen - im Gegensatz zu den verschiedengeschlechtlichen - nicht durch Eheschließung vermeiden können. Einige dieser Benachteiligungen seien hier schlagwortartig aufgezählt:

- (a) **Zeugnisverweigerungsrecht** im Zivilprozeß (§ 320 ZPO) und im Verwaltungs(straf)verfahren (§ 49 AVG)
- (b) kein **gesetzliches Erbrecht** (§ 757ff ABGB)¹
- (c) kein Recht, den **Mietvertrag** abzutreten (§ 12 MRG) und Eintrittsrecht im Todesfall erst nach 3jähriger Haushaltsgemeinschaft (§ 14 Abs. 3 MRG)
- (d) kein Schutz gegen (unvermittelte) **Räumungsbegehren** des Lebenspartners, der Eigentümer oder Mieter der gemeinsam bewohnten Wohnung ist (§ 97 ABGB).
- (e) **Familienzusammenführung im Fremdenrecht** gar nicht (§ 46 NAG [PartnerInnen von Drittstaatsangehörigen]) oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen (§ 47 Abs. 2, 3 Z. 2, § 52 Z. 1, 4, § 54, § 56, § 57 NAG [PartnerInnen von EU-Bürgern und Schweizer Bürgern])
- (f) erschwerter Erwerb der **Staatsbürgerschaft** (§ 11a StbG)
- (g) wesentlich höhere **Erbschafts- und Schenkungssteuer**: das 4 bis 7fache (§§ 7f ErbStG).
- (h) keine **Bezugsberechtigung bei Tod des versicherten Partners** zwischen Fälligkeit und Auszahlung einer Leistung (§ 108 ASVG, § 77 GSVG, § 3 FSVG i.V.m. 77 GSVG, § 73 BSVG, § 39 N-VG, § 50 B-KUVG)
- (i) keinerlei **Hinterbliebenenversorgung** in der Sozialversicherung (zB § 258 ASVG)
- (j) keine **bedingungslose Mitversicherung in der Krankenversicherung** (§ 123 Abs. 2 Z. 1, Abs. 7a ASVG; § 83 Abs. 2 Z. 1, Abs. 8 GSVG; § 78 Abs. 2 Z. 1, Abs. 6a BSVG; § 56 Abs. 2 Z. 1, Abs. 6a B-KUVG)
- (k) Keine **Schadenersatzforderung** gegen den Schädiger bei **Tötung des unterhaltsleistenden Partners** (§ 1327 ABGB).
- (l) Steuervergünstigungen im **Einkommenssteuerrecht** nur bei Kindererziehung (§ 106 Abs. 3 EStG)²
- (m) In den **Bestattungsordnungen** verschiedener Bundesländer ist für den Fall mangelnder Verfügung des Verstorbenen die Berechtigung der Verwandten des Verstorbenen festgehalten, das Begräbnis auszurichten (unter Ausschluß des nicht-ehelichen Lebensgefährten)
- (n) Im **Konkurs** keine Berücksichtigung des Lebensgefährten bei der Beurteilung welche Wohnräume für den Gemeinschuldner und seine Angehörigen unentbehrlich sind (§ 5 Abs. 4 KO).
- (o) Das Recht des überlebenden Partners, von **Abbildungen** seines **verstorbenen Partners** zeit seines Lebens Lichtbilder herstellen zu lassen, ohne durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte eingeschränkt zu sein, kommt nur Ehegatten zu (§§ 55, 75 UrhG); ebenso das lebenslange Recht, sich (bei Verletzung berechtigter Interessen) der (öffentlichen) **Verbreitung von Bildnissen** des verstorbenen Partners zu widersetzen (§ 78 UrhG).
- (p) Zahlreiche (formelle und materielle) **strafrechtliche Begünstigungen** (§§ 88, 136, 141, 150, 166, 286, 290, 299 StGB, § 152 StPO) gelten nur dem Lebensgefährten sowie seinen Kindern und Enkelkindern gegenüber, nicht aber (wie bei Eheleuten) gegenüber den anderen Angehörigen des Partners (wie Eltern, Geschwistern etc.) (§ 72 Abs. 1 StGB).
- (q) Keine Möglichkeit der Führung eines **Doppelnamens** aus dem eigenen und dem Namen des/der PartnerIn (§ 3 Abs. 1 Z. 4, Abs. 2 Z. 1 lit. b NÄG)
- (r) **Gesetzliche Vertretungsbefugnis** bei Handlungsunfähigkeit erst nach 3jähriger Haushaltsgemeinschaft (§ 284c Abs. 1 ABGB)
- (s) Kein Zugang zum wechselseitigen **Rechte- und Pflichtenkatalog von EhepartnerInnen** (Unterhalt, anständige Begegnung, Treue, gemeinsames Wohnen, Schutz der Wohnung, Bindung der Auflösung an bestimmte Gründe oder Einvernehmen, formalisierte Auflösung, Vermögensaufteilung bei Trennung).
- (t) Keine gemeinsame **Adoption** (§ 179 Abs. 2 ABGB)

¹ Auch kein gesetzliches Vorausvermächtnis wie dies Ehegatten zukommt. Diese haben das Recht, lebenslänglich in der Ehwohnung weiter zu wohnen und erhalten jedenfalls die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind (§ 758 ABGB). Darüberhinaus erhalten gesetzliche Erben, zu deren Unterhalt ein/e verstorbene/r ArbeitnehmerIn gesetzlich verpflichtet war, die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung (§ 23 Abs. 6 AngG, § 2 ArbAbfG). Da LebensgefährInnen kein gesetzliches Erbrecht haben, kommt ihnen auch dieser Anspruch nicht zu.

² § 106 (3) EStG bezieht nur Lebensgemeinschaften mit Kindern in den Familienbegriff ein, nicht aber kinderlose. Das EStG knüpft an das Vorliegen einer Familie zahlreiche Steuerbegünstigungen: **Alleinverdienerabsetzbetrag** (§ 33 [4] Z. 1 EStG), Absetzbarkeit von **Sonderausgaben für den Partner** (§ 18 [1] Z. 2, 3 und 5 iVm § 18 [3] Z. 1 EStG), **Unterhaltsabsetzbetrag** (§ 33 [4] Z. 3 lit. b EStG), Qualifikation von **Umzugskostenvergütungen** als nicht versteuerbare Einnahmen (§ 26 Z. 6 EStG), Verminderung des Selbstbehalts bei der **außergewöhnlichen Belastung** (§ 34 [4] EStG), Freibetrag bei **Behinderung des Partners** (§ 35 EStG), bei **Bausparen** Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Einkommenssteuer (§ 108 [2] EStG).

Bundesgesetz zur Gleichstellung von homosexuellen Frauen und Männern (Homosexuellengleichstellungsgesetz — HG-G 200.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Teil (Variante 1) Ehe

Das **Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch**, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 zweiter Satz lautet neu wie folgt:

„In dem Ehevertrage erklären zwei Personen gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben und einander gegenseitig Beistand zu leisten.“

2. In § 90 entfällt Absatz 2 sowie die Absatzbezeichnung des Absatz 1.

2. § 93 Absatz 1 dritter Satz lautet neu wie folgt:

„Mangels einer solchen Bestimmung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen weiter; In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2 ABGB).“

3. § 93 Absatz 3 entfällt.

4. § 139 Absatz 3 lautet neu wie folgt:

„Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 wird der Familienname des Kindes durch Los unter den Familiennamen der Elternteile bestimmt.“

1. In § 186a wird nach dem ersten Absatz der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„Kommt einem Pflegeelternteil die Obsorge im Sinne des Absatz 1 (ganz oder teilweise) gemeinsam mit einem anderen Pflegeelternteil oder mit einem leiblichen Elternteil zu, so ist § 177a Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

I. Teil (Variante 2) Lebenspartnerschaft

Artikel I

Lebenspartnerschaft

§ 1. Zwei Personen des gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft registrieren lassen (Lebenspartnerschaft).

Rechtswirkungen

§ 2. Rechtsvorschriften, die die Schließung, die Rechtswirkungen oder die Auflösung einer Ehe regeln oder die an das Vorliegen einer Ehe Rechtsfolgen knüpfen, gelten sinngemäß auch für Lebenspartnerschaften.

Verfahren

§ 3. Die näheren Bestimmungen für das Verfahren bei der Eintragung von Lebenspartnerschaften erläßt der Bundesminister für Justiz durch Verordnung. Abweichungen vom Verfahren bei der Eheschließung sind nur zulässig, soweit sie zur wirkungsvollen Vollziehung dieses Gesetzes unerlässlich sind.

Artikel II

Das **Strafgesetzbuch**, BGBl. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

1. § 106 Absatz 1 Ziffer 3 lautet neu wie folgt:

„die genötigte Person zur Eheschließung, zur Schließung einer Lebenspartnerschaft, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,“

2. Die §§ 192 und 193 lauten neu wie folgt:

„**§ 192. Mehrfache Ehe oder Lebenspartnerschaft.** Wer eine neue Ehe oder eine neue Lebenspartnerschaft eingeht, obwohl er verheiratet oder Partner in einer Eingetragenen Partnerschaft ist, oder wer mit einer verheirateten oder einer Person, die bereits Partner in einer Lebenspartnerschaft ist, eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft eingeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 193. Täuschung bei Eingehen einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft. (1) Wer bei Eingehung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft dem anderen Teil eine Tatsache verschweigt, die die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nichtig macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft begehrt werden kann, verleitet, mit ihm eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft zu schliessen.

(3) Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft wegen der verschwiegenen Tatsache für nichtig erklärt oder wegen der Täuschung aufgehoben worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.“

Artikel III

Das **Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch**, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

1. In § 90 entfällt Absatz 2 sowie die Absatzbezeichnung des Absatz 1.

2. § 93 Absatz 1 dritter Satz lautet neu wie folgt:

„Mangels einer solchen Bestimmung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen weiter; In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2 ABGB).“

3. § 93 Absatz 3 entfällt.

4. § 139 Absatz 3 lautet neu wie folgt:

„Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 wird der Familienname des Kindes durch Los unter den Familiennamen der Elternteile bestimmt.“

2. In § 186a wird nach dem ersten Absatz der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„Kommt einem Pflegeelternteil die Obsorge im Sinne des Absatz 1 (ganz oder teilweise) gemeinsam mit einem anderen Pflegelternteil oder mit einem leiblichen Elternteil zu, so ist § 177a Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

II. Teil (Variante 1) Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Rechtsvorschriften, die die Eingehung, die Rechtswirkungen oder die Auflösung einer außerehelichen (eheähnlichen) Lebensgemeinschaft regeln oder die an das Vorliegen einer solchen Lebensgemeinschaft, an deren Eingehen oder Auflösung Rechtsfolgen knüpfen, gelten sinngemäß auch für Partner des gleichen Geschlechts, die, ohne miteinander eine Ehe eingegangen zu sein, in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Dies gilt auch dann, wenn sich eine solche Rechtsvorschrift ausdrücklich nur auf verschiedengeschlechtliche Partner (Lebensgemeinschaften) bezieht.

II. Teil (Variante 2) Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Rechtsvorschriften, die die Eingehung, die Rechtswirkungen oder die Auflösung einer außerehelichen (eheähnlichen) Lebensgemeinschaft regeln oder die an das Vorliegen einer solchen Lebensgemeinschaft, an deren Eingehen oder Auflösung Rechtsfolgen knüpfen, gelten sinngemäß auch für Partner des gleichen Geschlechts, die, ohne miteinander eine Lebenspartnerschaft (im Sinne des I. Teils dieses Gesetzes) eingegangen zu sein, in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Dies gilt auch dann, wenn sich eine solche Rechtsvorschrift ausdrücklich nur auf verschiedengeschlechtliche Partner (Lebensgemeinschaften) bezieht.

III. Teil Diskriminierungsschutz

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das **Bundes-Verfassungsgesetz**, BGBl. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 lautet der erste Satz neu wie folgt:

„**Art. 7.** (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

2. In Art. 14 Abs. 6 lautet der vierte Satz neu wie folgt:

„ Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.“

Artikel II

Das **Strafgesetzbuch**, BGBl. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

1. In § 33 lautet die Ziffer 5 neu wie folgt:

„5. Aus rassistischen, fremdenfeindlichen, homosexuellenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat;“

2. § 207b entfällt.

3. § 283 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

§ 283. Verhetzung. (1) Wer öffentlich zu einer feindseligen Haltung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm, einem Staat, zu einem Geschlecht oder zu einer sexuellen Orientierung oder wegen des Vorliegens einer Behinderung bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

4. Nach § 283 wird der folgende neue § 283a StGB eingefügt:

„**§ 283a. Diskriminierung.** Wer Personen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, allgemein zugängliche Orte zu betreten oder allgemein angebotene Güter zu erwerben oder zu benutzen oder allgemein angebotene Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Artikel III

Das **Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen**, BGBl. 50/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

Art. IX Abs. 1 Z. 3 entfällt.

Artikel IIIa

Die **Gewerbeordnung**, BGBl. 50/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

§ 87 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Schutzinteressen gemäß Z. 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (§ 283a StGB).“

Artikel IV

Das **Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G)**, BGBl. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

„Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.“

2. § 14 Abs. 1 Z. 2 lautet neu:

„Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion oder Nationalität enthalten.“

Artikel V

Das **Gleichbehandlungsgesetz**, BGBl. I 66/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

1. Im III. Teil lautet die Überschrift vor dem 1. Abschnitt neu wie folgt:

„Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in sonstigen Bereichen (Antidiskriminierung)“

4. In § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit“ durch die Wortfolge „Auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „Auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit“ durch die Wortfolge „Auf Grund eines in § 31 genannten Grundes“ ersetzt.

6. In § 31 Abs. 2 wird die Wortfolge „die einer ethnischen Gruppe angehören“ durch die Wortfolge „die einer ethnischen Gruppe angehören, oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, eines bestimmten Alters oder mit

einer bestimmten sexuellen Orientierung oder eines bestimmten Geschlechts“ ersetzt.

7. In § 33 wird die Wortfolge „aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit“ durch die Wortfolge „aufgrund eines in § 31 genannten Grundes“ ersetzt.
8. In § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „der ethnischen Zugehörigkeit einer Person“ durch die Wortfolge „einem in § 31 genannten Grund“ ersetzt.
9. Im III. Teil lautet die Überschrift nach der Wortfolge „2. Abschnitt“ neu wie folgt:
„Grundsätze für die Regelung der Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in sonstigen Bereichen“
10. Im III. Teil wird im Satz vor § 38 die Wortfolge „der ethnischen Zugehörigkeit“ durch die Wortfolge „des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ ersetzt.
In § 40 wird die Wortfolge „der ethnischen Zugehörigkeit“ durch die Wortfolge „des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ ersetzt.

Artikel VI

Das **Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft**, BGBl. 108/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

3. In § 1 Abs. 2 Z. 3 wird die Wortfolge „der ethnischen Zugehörigkeit“ durch die Wortfolge „des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 Z. 3 wird die Wortfolge „der ethnischen Zugehörigkeit“ durch die Wortfolge „des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 6 wird die Wortfolge „ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen“ durch die Wortfolge „ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in sonstigen Bereichen“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 9 wird die Wortfolge „ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen“ durch die Wortfolge „ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in sonstigen Bereichen“ ersetzt.
7. Die Überschrift vor § 6 lautet neu wie folgt:
„Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in sonstigen Bereichen“
6. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen“ durch die Wortfolge „ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in sonstigen Bereichen“ ersetzt.

Artikel VII (Verfassungsbestimmung)

Das **Datenschutzgesetz 2000**, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

In Art. 1 (Verfassungsbestimmung) lautet in § 1 Abs. 2 der zweite Satz neu: „Die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, ist, sofern der Betroffene nicht eingewilligt hat, nur auf Grund eines Gesetzes und nur dann zulässig, wenn dies der Sache nach zur Wahrung besonderer öffentlicher Interessen unverzichtbar geboten ist und durch Gesetz gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt sind.“

Artikel VIII

Das **Sicherheitspolizeigesetz**, BGBl. 1991/566, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

In § 54 wird nach dem Absatz 5 der folgende neue Absatz eingefügt: „(6) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten über das Sexualleben ist nur dann zulässig, wenn dies der Sache nach unverzichtbar geboten ist, oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.“

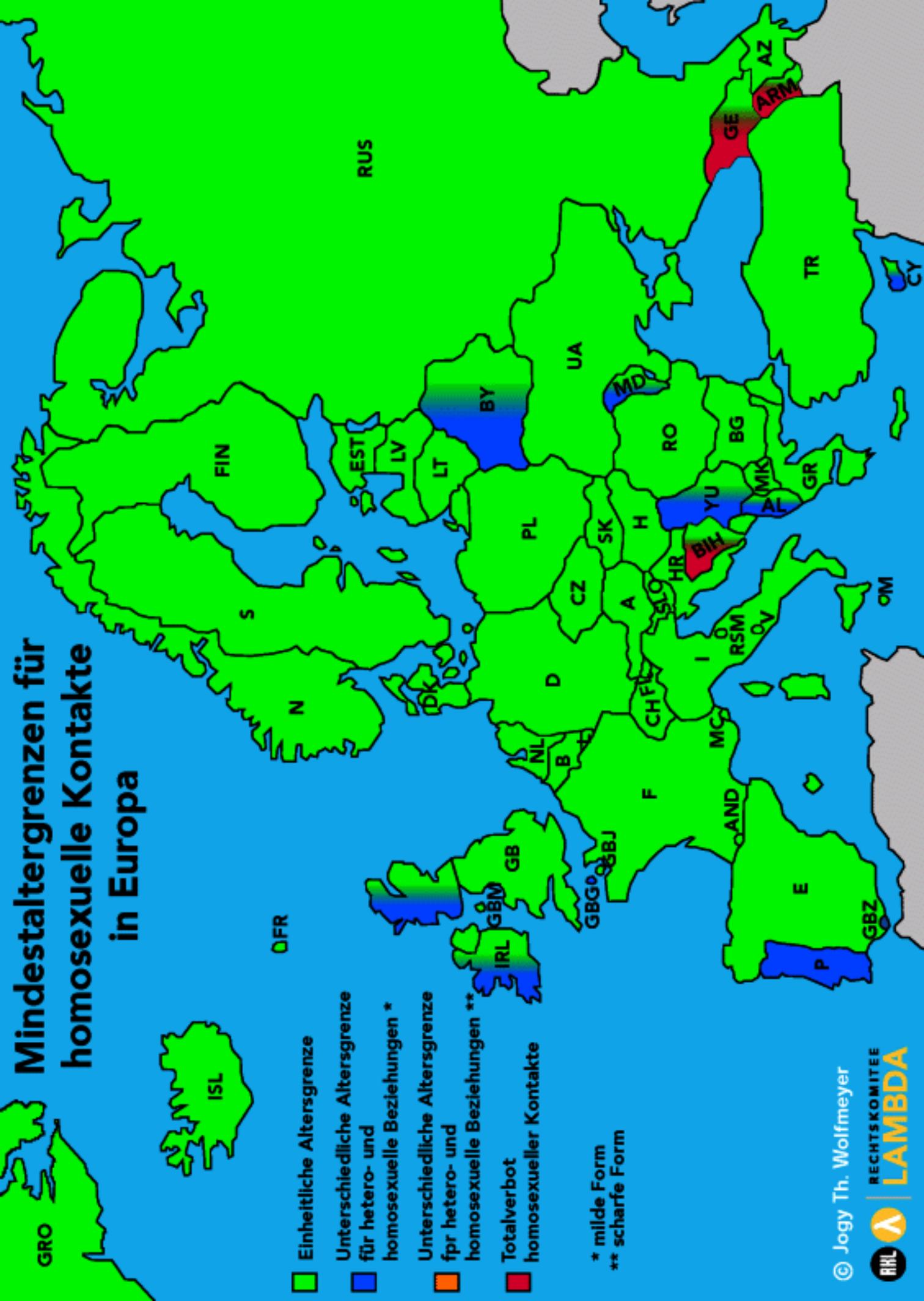
IV. Teil Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften sind als Verweisung auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

[Vollzugsklausel]

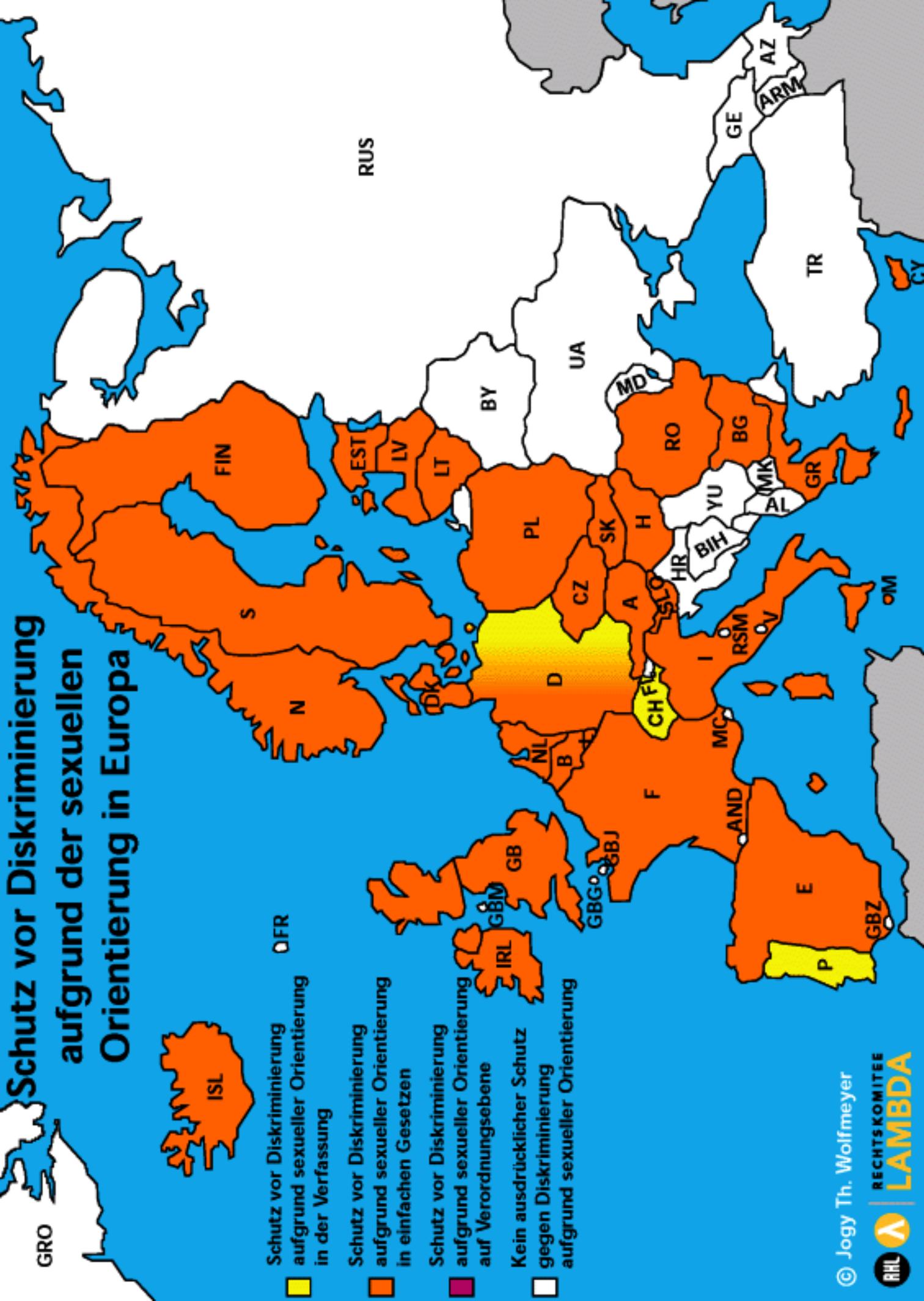
Mindestaltergrenzen für homosexuelle Kontakte in Europa



- Einheitliche Altersgrenze
- Unterschiedliche Altersgrenze für hetero- und homosexuelle Beziehungen *
- Unterschiedliche Altersgrenze für hetero- und homosexuelle Beziehungen **
- Totalverbot homosexueller Kontakte

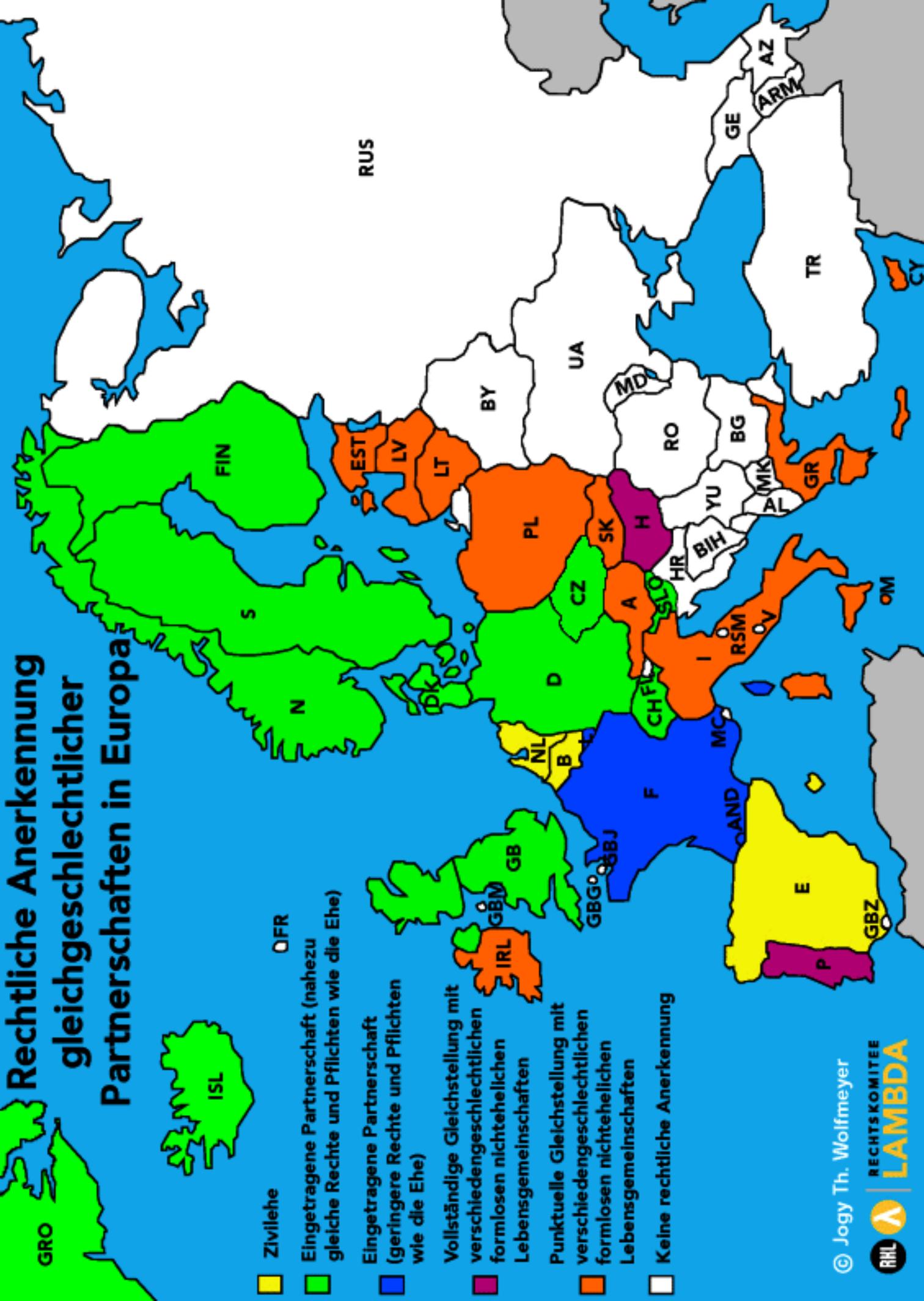
* milde Form
** scharfe Form

Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in Europa



- Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in der Verfassung
- Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in einfachen Gesetzen
- Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung auf Verordnungsebene
- Kein ausdrücklicher Schutz gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung

Rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Europa



- Zivilehe
- Eingetragene Partnerschaft (nahezu gleiche Rechte und Pflichten wie die Ehe)
- Eingetragene Partnerschaft (geringere Rechte und Pflichten wie die Ehe)
- Vollständige Gleichstellung mit verschiedengeschlechtlichen formlosen nichtehelichen Lebensgemeinschaften
- Punktuelle Gleichstellung mit verschiedengeschlechtlichen formlosen nichtehelichen Lebensgemeinschaften
- Keine rechtliche Anerkennung

BIBLIOGRAPHIE

- Kees Waaldijk & Matteo Bonini-Baraldi: *Sexual orientation discrimination in the European Union: national laws and the Employment Equality Directive*, The Hague: T.M.C. Asser Press (2006)
- Helmut Graupner & Phillip Tahmindjis (Ed.): *Sexuality & Human Rights – A Global Overview*, New York: Haworth (2005)
- Helmut Graupner: *Keine Liebe zweiter Klasse – Diskriminierungsschutz & Partnerschaft für gleichgeschlechtlich Lebende*, Wien: Rechtskomitee LAMBDA (2004)
- Wintemute, Robert & Andenaes, Mads (Ed.): *Legal Recognition of Same-Sex Partnerships – A Study of National, European and International Law*, Oxford: Hart (2001), <http://www.hart.oxi.net/bookdetails.asp?id=223&bnd=1>
- Buba, H.P. & Vaskovic, L.A.: *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare, Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz*, Köln: Bundesanzeiger 2001 (Rechtstatsachenforschung)
- Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen & Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen: *Regenbogenfamilien – Wenn Eltern lesbisch, schwul oder transsexuell sind*, Berlin (2001), www.sensj.berlin.de/gleichgeschlechtliche
- Pirolt Karin, Weingand Hans-Peter, Zernig Kurt: *Was wäre wenn? – Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich, Vergleichende Darstellung der rechtlichen Instrumente für gleichgeschlechtliche Paare in Europa und eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Hände bei Einführung der Eingetragenen Partnerschaft nach dänischem Muster in Österreich*, im Auftrag des Ludwig-Boltzmann-Instituts zur Analyse wirtschaftspolitischer Aktivitäten, Graz: Edition Regenbogen – Studienreihe Homosexualität (2000).
- Basedow, J., Hopt, K.J., Kötz, H. & Dopffel, P.: *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 70, Tübingen: Mohr Siebeck (2000)
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen: *Lesben – Schwule – Kinder, Eine Analyse zum Forschungsstand*, Studie der Schwul-lesbischen Forschungsgruppe München, Institut für Psychologie, Ludwig-Maximilians-Universität München, Düsseldorf (2000), www.mfifg.nrw.de
- Council of Europe (Parliamentary Assembly): *Situation of lesbians and gays and their partners in Council of Europe member states* (Doc. 8755), 06 June 2000, Report of the Committee on Legal Affairs and Human Rights, Rapporteur: Mr Csaba Tabajdi, Strasbourg. http://stars.coe.fr/index_e.htm
- Council of Europe (Parliamentary Assembly): *Situation of gays and lesbians and their partners in respect to asylum and immigration in the member states of the Council of Europe* (Doc. 8654), 25 February 2000, Report of the Committee on Migration,

Refugees and Demography, Rapporteur: Mrs Ruth-Gaby Vermot-Mangold, Strasbourg. http://stars.coe.fr/index_e.htm

- ILGA-Europe: *Discrimination Against Lesbian, Gay and Bisexual Persons in Europe*. A report submitted to the Legal Affairs and Human Rights Committee of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe as a contribution to the preparation of its Report and Recommendations on the Situation of Lesbians and Gays in the Member States of the Council of Europe (Motion for a Resolution - Doc. 8319) Brussels: 16th February 2000 (Internet: http://www.steff.suite.dk/final_report.rtf)
- Bundesamt für Justiz: *Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht*, Probleme und Lösungsansätze, Bern (Juni 1999) (Internet: <http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>)
- Heun, Stefanie: *Gleichgeschlechtliche Ehen in rechtsvergleichender Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in den USA, Kanada und Australien*, Berlin: Duncker & Humblot (1999)
- Borrillo, Daniel: *homosexualités et droit*, deuxième édition, Paris : puf (1999)
- ILGA-Europe : *Equality for Lesbians and Gay Men - A Relevant Issue in the Civil and Social Dialogue*, A Report of ILGA-Europe, the European Region of the International Lesbian and Gay Association (ILGA), supported by the European Commission, Brussels (1998) (Internet: <http://www.steff.suite.dk/ilgaeur.htm>; auch in Deutsch).
- Wintemute, Robert: *Sexual Orientation Discrimination and Constitutional Human Rights Law: The United States Constitution, the European Convention on Human Rights, and the Canadian Charter of Rights and Freedoms*, Oxford: Clarendon Press (1997)
- Graupner, Helmut: *Von „Widernatürlicher Unzucht“ zu „Sexueller Orientierung“ - Homosexualität und Recht*, in: Hey, Pallier & Roth (Koordinationsstelle für Frauenforschung und Frauenstudien Graz), Que(e)rdenken. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft, 198-254, Innsbruck: Studienverlag (1997)
- Graupner, Helmut: *Austria*, in: Green & West (ed.), *Sociolegal Control of Homosexual Behavior: A Multi-Nation Comparison*, New York: Plenum (Perspectives in Sexuality), 269-287 (1997)
- European Parliament, *Report of the Committee on Civil Liberties and Internal Affairs on Equal Rights for Homosexuals and Lesbians in the EC*, Rapporteur: Mrs. Claudia Roth (A3-0028/94) Strasbourg (1994)
- Waaldijk, Kees & Clapham, Andrew: *Homosexuality: A European Community Issue*, Essays on Lesbian and Gay Rights in European Law and Policy, International Studies in Human Rights 26, Dordrecht/Boston/London: Martinus Nijhoff Publishers (1993)

REGENBOGENFAMILIEN

Daten & Fakten

1. *American Academy of Pediatrics*, Policy Statement: Coparent or Second-Parent Adoption by Same-Sex Parents, *Pediatrics* Vol. 109 No. 3, pp. 339-340 (February 2002)
2. *American Academy of Pediatrics*, Technical Report: Coparent or Second-Parent Adoption by Same-Sex Parents, *Pediatrics* Vol. 109 No. 2, pp. 341-344 (February 2002)
3. *National Survey of Gay and Lesbian Parents*, presented at the annual meeting of the American Psychological Association (APA) (zwei Pressemeldungen, 2001)
4. *American Psychiatric Association*, Factsheet Gay, Lesbian and Bisexual Issues, May 2000
5. *American Psychiatric Association*, Same Sex Marriage Resource Document, 1998
6. U.S. psychoanalysts endorse gay adoption (American Psychoanalytic Association)
7. Gillian A. Dunne, *The Different Dimensions of Gay Fatherhood*, Report to the Economic and Social Research Council, London School of Economics (November 1999)
8. Gillian A. Dunne, *The Different Dimensions of Gay Fatherhood: Exploding the Myths*, London School of Economics (2000)
9. Wassilios F. Fthenakis, *Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung*, in: J. Basedow u. a. (Hrsg.), *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Tübingen 2000, S. 351-389.
10. W. Berger, G. Reisbeck, P. Schwer: *Lesben- Schwule – Kinder, Eine Analyse zum Forschungsstand*, Ludwig-Maximilians-Universität München 2000 (Auszug)
11. H. Weiß, *Elternschaft*, in: Buba & Vaskovics (Hrsg.), *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare*, Rechtstatsachenforschung (Bundesministerium der Justiz), 2001: Bundesanzeiger, S. 223-233.
12. Thomas Hofsäss, *Zur aktuellen Situation von Regenbogenfamilien, Ergebnisse einer Umfrage*, in: Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport & Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen, *Regenbogenfamilien, Wenn Eltern lesbisch, schwul, bi- oder transsexuell sind*, Berlin 2001, S. 51-57
13. Urs Willmann, *Schwuler Papa, guter Papa*, *Die Zeit* 32/2000
14. *Wenn die Eltern schwul sind*, *Die Zeit*, 2004
15. *Österreichisches Institut für Familienforschung*, *Kinderwunsch hetero- und homosexueller Paare*, 2004
16. J.L. Wainright, S.T. Russell, and C.J. Patterson (University of Virginia), *Psychosocial Adjustment, School Outcomes, and Romantic Attractions of Adolescents With Same-Sex Parents*, Society for Research in Child Development, *Child Development*, Vol. 75, No. 6, p. 1886-1898.